

Hans-Peter Griewatz & Volker Jörn Walpuski

Foucault im Jobcenter

Supervision in einem widersprüchlichen gesellschaftlichen Feld (Teil 2)

Zusammenfassung

Ziel dieses zweiten Teils ist eine ausführliche (struktur-)hermeneutische Rekonstruktion und Interpretation des Falles, den wir 2017 im ersten Teil dieses Artikels zur Illustration einer historischen, gesellschaftskritischen und makrosoziologischen Perspektive auf den Wandel der Arbeitswelt und den aktivierenden Sozialstaat verwendet hatten. Diese Perspektive tritt nun zugunsten biografischer, sozialwissenschaftlicher und pädagogischer sowie institutions- und organisationstheoretischer Interpretationen und Analysen des Feldes Jobcenter zurück. In ihm spiegeln sich die im ersten Teil beschriebenen Desintegrationsdynamiken wie in einem Brennglas wider. Die biografische Interpretation baut auf der Gestaltmehrdeutigkeit von Biografien nach Rosenthal auf, sie thematisiert die biografischen Übergänge, die eng mit der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben korrelieren. Darüber hinaus werden sozialwissenschaftlich sowohl psychoanalytische als auch rollen-, habitus- und machttheoretische Aspekte eine wichtige Rolle spielen. In der institutions- und organisationstheoretischen Interpretation werden die Strukturen und das Beratungsverständnis der Jobcenter als gesellschaftliche Institution analysiert. Beratungswissenschaftlich und supervisionstheoretisch bedeutsam aus der Sicht der Autoren ist, dass sowohl Supervisor_innen als auch die Mitarbeitenden in den Jobcentern über biografiethoretische, sozialwissenschaftliche und sozialpädagogischen Wissensbestände verfügen sollten, damit sie die komplexen, unverstandenen und aufgrund der Aktenlage häufig fragmentierten Biografien ihrer ‚Kund_innen‘ besser verstehen und beurteilen können. Nur dann scheint auch eine advokatorische Ethik greifen zu können, die das unverstandene Material nicht zu Ungunsten ihrer Klient_innen auslegt. Ziel dieses Artikels ist es, einen sozial- und strukturhermeneutischen Verstehenszugang in dieses für die Supervision interessante Feld zu eröffnen, der zugleich homologe Übertragungsmöglichkeiten in andere gesellschaftliche Felder ermöglichen kann.

1 Der Fall

Herr P. arbeitet seit einem Jahr im Fallmanagement U25, also für junge Leistungsbeziehende unter 25 Jahren. Er ist ein junger Soziologe und Vater. Nach einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität begann er als Fallmanager im Jobcenter, einer gemeinsamen Einrichtung (GE) der Bundesagentur für Arbeit sowie einer Gebietskörperschaft und einzelner Kommunen. Aktuell befindet er

sich in einer DGCC-zertifizierten Weiterbildung zum Care und Case Manager, die der Arbeitgeber verlangt und finanziert. In der ersten Sitzung der zugehörigen Gruppensupervision erzählt Herr P. nachfolgenden Fall von Herrn Q., „der ihn nicht loslässt“, und den er immer wieder „mit nach Hause“ genommen hat. Schon den ersten Kontakt mit Herrn Q. etwa vor einem dreiviertel Jahr empfand er als problematisch. Damals hat Herr Q. im Leistungsbereich vorgesprochen und dort einen Antrag auf Leistung gestellt, auch für die Kosten der Unterkunft (KdU). Dabei müssen U25 doch zuerst zum Fallmanagement kommen. Herr Q. war zunächst wohnungslos, weil er von zu Hause ausgezogen ist, ohne eine eigene Wohnung zu haben oder überhaupt finanzieren zu können. Herr P. wurde als Fallmanager hinzugezogen. Herr Q. wurde vom Vater seiner Freundin, selbst einem ehemaligen ALG2-Leistungsbezieher, begleitet, der ihm ‚Unterschlupf‘ geboten hatte. Der Vater habe eine sehr „aufbrausende Art“ und machte dem Jobcenter viele Vorwürfe, alles sei „Mist“, warum müsse es ein „solches Verfahren“ geben, das Jobcenter solle endlich für die Unterkunft von Herrn Q. zahlen. Da Herr Q. erst 18 Jahre alt ist, hat Herr P. auch das Jugendamt eingeschaltet. Herr Q. ist auch folgsam zum Jugendamt in die Beratung gegangen und sagte dort, er sei vom Jobcenter geschickt und wisse nicht warum. Der Fall sei dann aus Sicht von Herr P. durch den Vater der Freundin zu einem großen Konflikt eskaliert. Daraufhin hat Herr P. seine Teamleitung eingebunden, die ihm Rückhalt gab. Herr Q. und seine Ursprungsfamilie sind dem Jugendamt bekannt. Um über die KdU entscheiden zu können, forderte Herr P. Stellungnahmen von Herrn Q. und dessen Familie an. Die Stellungnahme von Herrn Q. reichte Herr P. nicht aus, und auch die seiner Mutter sei sehr knapp und wenig aussagekräftig ausgefallen. Es gab einen telefonischen Kontakt mit dem Jugendamt. Das Jugendamt könnte unterstützen und beraten, aber der Kunde Herr Q. äußere sich nicht dazu. Herr P. lehnt deshalb den Antrag von Herrn Q. für die Übernahme der KdU – das ist ein längerer Prozess – Anfang 2017 ab. Obwohl in der Erzählung deutlich wurde, dass Herr P. selbst die ablehnende Entscheidung KdU getroffen hat, sagt er später wörtlich: „das wurde so entschieden“ und löst diese Entscheidung verbal damit von seiner Person. Er passiviert sie. Der Vater der Freundin hat derweil schon eine neue Wohnung renovieren lassen und bezogen, in der Herr Q. Untermieter ist. Herr Q. hatte schon einmal eine Berufsausbildung angefangen, dann aber abgebrochen. Er hat keinen Schulabschluss. Ein psychologisches Gutachten beim BPD [Berufspsychologischer Dienst der Agentur für Arbeit], das Herr P. beauftragte, ergab eine Lernbehinderung bei Herrn Q. Eine Reha[bilitierungs]-Maßnahme hat er abgebrochen. Derzeit läuft eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) um herauszufinden, ob Herr Q. überhaupt für eine Ausbildung geeignet ist. In der letzten Woche hat Herr P. Herrn Q. wieder eingeladen und zur BvB befragt. Im Rahmen dieser Maßnahme hat er ein Praktikum im Betrieb seines Onkels gemacht. Nach Aussage von Herrn Q. lief dort alles sehr gut. Zugleich fragte der Vater von Herrn Qs. Freundin erneut an, wann die Miete durch das Jobcenter gezahlt würde. Herr P. erklärt noch einmal, dass Kostenübernahme

bereits abgelehnt sei und begründet diese noch einmal. Der Konflikt eskaliert erneut, der Vater der Freundin wird sehr wütend („rastet aus“) und wird sehr unsachlich. Er droht nun damit, Herrn Q. rauszuwerfen. Und wenn das jetzt passiere und Herr Q. ‚in der Gosse‘ lande, dann sei das die Schuld von Herrn P. Daraufhin hat Herr P. seine Entscheidung erneut mit der Teamleitung rückgekoppelt, die seine Entscheidung bestätigt. In einem direkten Zweiergespräch mit dem BvB-Maßnahmeträger stellt sich dann noch heraus, dass Herr Q. vielfach unentschuldig gefehlt und deshalb zwei Abmahnungen bekommen hat. Herr Q. hat also Herrn P. nicht die Wahrheit über das Praktikum gesagt. Der Onkel mit dem Praktikumsbetrieb wird jedoch nicht weiter eingebunden. Herr P. glaubt, dass es da insgesamt noch mehr Probleme in diesem Fall gibt, aber er käme nicht an die notwendigen Informationen, Herr Q. teile sich ihm nicht mit. Außerdem ärgert er sich über den Vater der Freundin, der ihn vor ein Dilemma stellt. Er sei ratlos, wie er in diesem Fall weiter handeln solle, und fragt sich, warum ihn dieser Fall so umtreibe.

Herr P. erzählt sehr detailliert den Fallverlauf. Außer Herrn Q. wird eigentlich nur der Vater der Freundin als handelnde Person benannt. Die Freundin von Herrn Q. taucht in der Erzählung nur als namen- und gesichtslose Statistin auf, ebenso bleibt die Geschichte der Herkunftsfamilie dunkel, nur die leibliche Mutter findet kurz Erwähnung. Später stellt sich in der Supervision anhand einer Visualisierung (Genogramm) heraus, dass der leibliche Vater von Herrn Q. absent ist, es aber wohl Probleme mit dem anwesenden Partner der Mutter gibt. Herr Q. hat einen etwas jüngeren Bruder sowie ein sehr viel jüngeres Halbgeschwister. Die familiäre Situation wird in der Supervision unter anderem als „Suche nach einem Vater, der zu mir hält, für mich einsteht, verlässlich ist, mich anerkennt“ zu deuten versucht.

2 Hermeneutik

Aus beratungswissenschaftlicher Sicht kann dieser ‚Fall‘ strukturell aus der mikro-, der meso- und der makrosoziologischen Perspektive betrachtet und verstanden werden, die eng miteinander verwoben sind und nicht isoliert betrachtet werden dürfen.

Aus der mikrosoziologischen Perspektive wird zunächst die individuelle Geschichte einer Person in ihrer Einzigartigkeit erzählt. Die einzelnen Interaktionen zwischen den handelnden Akteuren in ihrer lebensweltlichen Situation werden dabei in den Blick genommen und können erzählt werden. Hierbei zeigen sich die dahinter liegenden strukturellen, finanziellen und institutionellen Implikationen, die in der Analyse dann mit berücksichtigt werden müssen. Die biografische Erzählung einer individuellen Geschichte enthält damit immer auch eine gesellschaftliche und politische Bedeutung und verweist damit auf die meso- und makrosoziologischen Perspektiven (vgl. Griewatz 2016).

In der mesosozialen Perspektive werden gesellschaftliche Institutionen und Organisationen analysiert, die dann wiederum auf makrosoziologische Strukturen einer Gesellschaft hindeuten. In diesen verbergen sich Machtstrukturen, die sich in den verschiedenen sozialtheoretischen Diskursen abbilden - z.B. in den Konzepten des Habitus, der Gouvernamentalität, des Normalismus, der gesellschaftlichen Beschleunigung oder der Ökonomisierung Sozialer Arbeit und der mit ihr verbundenen Dienstleistungs- und Qualitätsdiskurse -, in denen sich die Paradoxien professionellen Handelns immer wieder zeigen und erklärbar werden. Diese makrosoziologischen Theorien und Begriffe sind immer wieder auf der meso- sowie mikrosoziologischen Perspektive zu überprüfen und sollten in den Praktiken der gesellschaftlichen Institutionen ebenso wie in den subjektiven Handlungspraktiken auf ihre Gültigkeit hin reflektiert werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass sie auch auf einer (philosophischen) Metaebene jeweils neu justiert und korrigiert werden können.

Im Sinne Lorenzers, der in seinem Buch „Sprachzerstörung und Rekonstruktion. Vorarbeiten zu einer Metatheorie der Psychoanalyse“ (Lorenzer 1995) die Psychoanalyse hermeneutisch versteht, verstehen wir alle sozialwissenschaftlichen (sowohl psychologische, psychoanalytische als auch soziologische) Theorien hermeneutisch, insofern sie reflexiv wiederum in einer suchenden Bewegung auf den einzigartigen Fall bezogen werden müssen. Der Gadammerschüler Günter Figal bezeichnet das hermeneutische Verstehen als eine „Philosophie der begrenzten Vernunft“ (Figal 1996: 11f), die aber gleichwohl Vernunft ist, die trotz verschiedener Perspektiven, die dem hermeneutischen Verstehen immanent sind, keine „haltlose Relativität“ (a. a. O.: 12) bedeutet. Sie entdeckt Weltbezüge, die in einen geschichtlichen Kontext eingebunden sind und in einem (Vor-)Urteil gefasst werden können. „Verstehen ist ein Erkennen, das den Zusammenhang, in dem es vollzogen wird, nicht vollkommen überschaut und niemals ausschöpft“. Es ist „ein Erkennen, das über seine Artikulationsmöglichkeiten nur in Grenzen verfügt und innovativ ist, indem es seinen Vorgaben entspricht“ (Figal 1996: 13). Apel (1980) und Habermas (1980) haben in diesem Sinne eine kritische Hermeneutik formuliert, in der eine Ideologiekritik das Unbewusste des Gesellschaftlichen deutet - so wie die Psychoanalyse das Unbewusste des Subjekts ‚deutet‘.

Gröning hat in einem Aufsatz in dieser Zeitschrift die verschiedenen Verstehenszugänge systematisiert (vgl. Gröning 2015: 103ff):

1. Seelisches Verstehen: Das seelische Verstehen konkretisiert sich im aktuellen Erleben der „Einführung“, die durch Empathie, Identifizieren (sich ähnlich machen), Resonanz und Achtsamkeit charakterisiert ist (vgl. Gröning 2015: 104ff).
2. Szenisches Verstehen: Das psychoanalytische Verstehen der Szene beruht auf der Reinszenierung des Konflikts auf den Ebenen des realen sachlichen Konflikts, der Übertragung (auf die Supervisor_in) und der Regression (infantiler Konflikt);

- neben der „Einführung“ spielen das logische Verstehen und das Verstehen des Unbewussten eine entscheidende Rolle (vgl. Lorenzer 1995); es geht in diesem Verstehen nicht um einen individualisierenden und damit pathologisierenden Akt, sondern um das Verstehen des Unbewussten in Organisationen und Institutionen (vgl. Erdheim).
3. Biografisches Verstehen: Dieses Verstehen findet in den Strukturen der Entwicklungsaufgaben nach Erikson (1965), der Deutungsmuster nach Arnold (1983), der Lebenslaufstruktur und der Gestalthaftigkeit der Biografie nach G. Rosenthal (1995) statt (vgl. Gröning 2015: 109ff).
 4. Lebensweltliches Verstehen: Das lebensweltliche Verstehen geht vom konkreten Alltag der Akteure aus und legt dann die dahinterliegenden gesellschaftlichen und politischen Strukturen frei (vgl. Gröning 2015: 106ff).
 5. Soziologisches Verstehen: Das Hören mit dem „soziologischen Ohr“ (vgl. Gröning 2015: 111ff, Bourdieu 2010) - nach Durkheim (vgl. Rosa et al. 2013) sind alle zwischenmenschlichen Handlungen und Interaktionen soziale Tatsachen, die ich auch nur als solche verstehen kann; Beispiele für solche Verstehenszugänge sind u.a. das Rollenset und die Habitusanalyse.

In unserem Fallbeispiel ist es daher u.a. wichtig zu verstehen, dass es sich in den ‚individuellen‘ Sprechakten, die wir als Fallmanagement und Beratung im Jobcenter wahrnehmen, um Sprechakte in einem institutionellen Zwangskontext handelt. Dieser Zwangscharakter verweist einerseits auf die gesellschaftlichen Machtstrukturen, die meist im Rücken der Akteure unthematisch bleiben und sich dadurch einer Reflexion entziehen. Und gleichzeitig wirken sie in die konkreten Interaktionen der Agierenden zurück. Deshalb ist es für unseren Kontext wichtig, dass die in Fallmanagement und Beratung angewandten individualisierenden und pathologisierenden Methoden reflektiert werden (Wie sind sowohl das individuelle als auch das institutionelle Beratungsverständnis? Welche Vorstellungen und Bilder hat die ‚Gesellschaft‘ von Beratung? etc.). Denn nur so wird das unverständene Material nicht ‚psychologisiert‘ und ‚rationalisiert‘, sondern kann verstehend in einem hermeneutischen Prozess eingeholt werden. Die Erzählung des oben geschilderten Falls zeigt ein komplexes Geflecht aus den verschiedensten sowohl persönlichen als auch amtlichen Beziehungen, die nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden. Das unverständene Material wirft zunächst eigentlich mehr Fragen auf, als es Antworten gibt. Diese Fragen gilt es sowohl in der Supervision als auch in sozialwissenschaftlichen Rekonstruktionen sukzessive im Sinne einer hermeneutischen Spirale herauszuarbeiten.

3 Strukturhermeneutische Interpretation des Falls

Die „Geschichte“ lässt sich aus Sicht der Autoren in acht Abschnitte gliedern:

1. Vorstellung des jungen Soziologen Herrn P. im Jobcenter, der an der Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt und den Fall einbringt, der ihn „nicht mehr loslässt“,
2. Schilderung des Falles von Herrn Q., der einen Antrag auf Übernahme der ‚Kosten der Unterkunft‘ (KdU) stellt, den Herr P. ablehnt,
3. Anlass der Schilderung ist der Konflikt, den Herr P. mit dem Vater der Freundin von Herrn Q. hat,
4. gescheiterte Kooperation mit dem Jugendamt, Ablehnung des Antrags,
5. bei Herrn Q. wird ein psychologisches Gutachten erstellt, Diagnose Lernbehinderung, nachdem er eine Berufsausbildung abgebrochen hat,
6. nach dem Abbruch einer Reha-Maßnahme, macht Herr Q. eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme bei seinem Onkel im Betrieb, die er ebenfalls abbricht,
7. erneute Bestätigung der Ablehnung des Antrages auf ‚KdU‘ aufgrund der Aktenlage und der fehlenden Bereitschaft von Herrn Q. mitzuwirken, Rückversicherung bei Vorgesetztem und Kolleg_innen,
8. Methode der Supervision: Erstellung eines Genogramms und ‚Lösung‘ des Problems.

Der geschilderte Fall wird aus der Perspektive des Supervisors erzählt, der in diesem Feld erfahren ist und diesen Fall als typisch charakterisiert. Die Supervision findet im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme angehender Fallmanager_innen statt, die sich in einer DGCC-zertifizierten Weiterbildung zum Care und Case Manager befinden, die der Arbeitgeber verlangt und finanziert. Insgesamt wird von Herrn P. die Familiengeschichte des Q. als ‚dunkel‘ charakterisiert, obwohl er den Fallverlauf laut Supervisor detailliert schildern kann. Wir erfahren einige Einzelheiten und Motivlagen, die gestalttheoretisch vermuten lassen, dass „die einzelnen Teile der Erzählung [hier: die Fallvignette des Supervisors] in einem sinnhaften Zusammenhang stehen“ (Gröning 2008: 7). Dass dies von den Supervisand_innen so nicht gesehen wird, scheint dem geschuldet zu sein, dass der Konflikt mit dem Vater der Freundin die anderen Einzelheiten, die zu der Strukturlogik dieses Falles gehören, überlagert und daher Unsicherheiten auslöst. Gestalttheoretisch können wir die Geschichte von Herrn Q. auf drei Ebenen betrachten und verstehen:

1. die Ereignisse, die um Herrn Q. herum geschehen sind, und wie sie uns - vermittelt durch den Supervisor - Herr P. schildert;
2. der erlebte und erzählte Konflikt, den Herr P. in dieser „Geschichte“ hat - ebenfalls durch den Supervisor vermittelt;
3. die erlebte und erzählte „Geschichte“ des Supervisors anhand seiner Aufzeichnung.

Insgesamt sind elf Akteure in diesem Fall benannt. Davon sind in der Erzählung des Supervisors vier Akteure im Vordergrund: 1. Herr P., 2. der Vater der Freundin, 3. Herr Q., 4. der Supervisor, wobei Herr P. und der Vater der Freundin als aktive Akteure zu charakterisieren wären. Im Hintergrund der Erzählung sind: 1. der Vorgesetzte von Herrn P., 2. der Onkel von Herrn Q., 3. das Jugendamt, 4. die Familie von Herrn Q., 5. die Freundin von Herrn Q., 6. die anderen Supervisand_innen in der Qualifizierung, 7. die Kolleg_innen von Herrn P. im Jobcenter. Auch die im Hintergrund agierenden Personen sind unterschiedlich präsent. Welche Interessen und Motive haben Herr Q. und die Personen in seinem Umfeld, welche Interessen und Motive hat Herr P. und welche der Supervisor? Was können wir anhand der Ausführungen des Supervisors über Herrn Q. sagen? Wie können wir das nicht-erzählte und unverstandene Material verstehen? Was bleibt letztlich Spekulation und müsste weiter exploriert und erforscht werden? Über ihre Handlungen und Motivlagen erfährt man eher indirekt etwas. Durch Herrn P. erfahren wir über Herrn Q., dass er 18 Jahre alt ist und bei seiner Freundin wohnt, die wiederum noch bei ihrem Vater wohnt. Der hat eine neue Wohnung renovieren lassen, in die er ihn aufgenommen hat, und möchte nun dafür Miete vom Jobcenter erhalten. Herr Q. ist in seiner Kindheit und Jugend in prekären Familienverhältnissen aufgewachsen, seine Familie ist dem Jugendamt bekannt. Die Mutter unterstützt Herrn Q. in seinem Bestreben auszuziehen, indem sie eine Stellungnahme ans Jobcenter schickt, über weitere Aktivitäten und ihre Motive erfahren wir nichts. In der Familie lebt ein neuer Lebensgefährte der Mutter, mit dem Herr Q. Probleme hat. Zu dem leiblichen Vater existiert laut Aussage von Herrn P. keine Verbindung mehr. Herr Q. hat einen etwas jüngeren Bruder und ein sehr viel jüngeres Halbgeschwister vom neuen Lebensgefährten. Herr Q. hat keinen Schulabschluss und keine Berufsausbildung. Eine Rehabilitationsmaßnahme, die ihm aufgrund eines psychologischen Gutachtens beim Berufspsychologischen Dienst der Agentur für Arbeit (BPD) angeboten wurde - Diagnose „Lernbehinderung“ -, hat er abgebrochen. Auch hierüber erfahren wir wenig. Welche Gründe werden für die Erstellung des psychologischen Gutachtens angegeben? Geht es um die Überführung in ein anderes Hilfesystem? Gibt es hinreichend gute Gründe für eine solche Diagnose? Die Erstellung einer solchen Diagnose ist durch eine hohe Ambivalenz gekennzeichnet: ohne sie erhält man keine Leistungen, mit ihr ist man der Gefahr der Stigmatisierung und Ausgrenzung ausgesetzt. Mit dieser Diagnose wird Herr Q. nun in mehrfacher Hinsicht vulnerabel und befindet sich an der „Grenze der Respektabilität“ (Gröning 2016a: 137). Schon Bourdieu hatte deutlich Kritik am Begabungsbegriff geübt, da er die soziale Herkunft nicht berücksichtigt (vgl. Gröning 2016b: 566ff).

In der Logik des Jobcenters gilt er deswegen als „marktfern/integrationsfern“ (Göckler 2007: 3 f.). Aktuell ist er in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einem integrierten Praktikum im Betrieb seines Onkels, die er möglicherweise mehr als Sanktion denn als Unterstützung erlebt (vgl. Zahradnik 2018). Auch die Rolle des Onkels,

seine Interessen und Motive sind hier unklar. Es gibt also unter den Beteiligten verschiedene Interessen und Motivlagen, die nur vermutet werden können. Wer hat welches Interesse an einem Auszug von Herrn Q. aus der mütterlichen Wohnung? Welche Interessen hat der Onkel? Möchte er seinem Neffen helfen, indem er ihn in seinem Betrieb in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nimmt, hat er selbst finanzielle Interessen oder gibt es gar eine stille Übereinkunft bzgl. des Nichterscheinens zwischen seinem Neffen Q. und ihm? Der Vater der Freundin ist ehemaliger ALG2-Empfänger und hat ein finanzielles Interesse daran, dass das Jobcenter die Kosten der Unterkunft übernimmt. Inwieweit er sich Sorgen um seine Tochter macht, wird nicht weiter erläutert: Auch nicht, in welchem Verhältnis er zu Herrn Q. steht, und ob er ihn tatsächlich unterstützen möchte. Anzunehmen ist, dass auch er an der „Grenze der Respektabilität“ (Gröning 2016: 137) steht. An ihm entzündet sich der Konflikt mit Herrn P. im Jobcenter. Das Milieu, aus dem Herr Q. und seine Familie stammt, weist deutlich Merkmale eines ‚Diktats der Notwendigkeit‘ auf (vgl. Bourdieu 1987: 585ff, vgl. Müller 2016: 162ff), d.h. der Geschmack ist ein ‚Not-Geschmack, der eine Art Anpassung an den Mangel einschließt und damit ein Sich-in-das-Notwendige-fügen, ein Resignieren vorm Unausweichlichen‘ (Bourdieu 1987: 585) bedeutet. Der Geschmack richtet sich an den notwendigen (körperlichen) alltäglichen Verrichtungen aus, so ist es z.B. wichtig, dass genügend auf dem Teller liegt, denn es wird nicht aus Genuss gegessen, sondern um satt zu werden. Es herrscht eine Moral des gegenseitigen Gebens und Nehmens und so werden auch Unterstützungsleistungen innerhalb der Familie ‚verrechnet‘.

Im Sinne einer strukturalen Hermeneutik bewältigt Herr Q. nach Eriksons (1965) epigenetischem Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung gerade die Entwicklungsaufgabe der Identität im Übergang zur Intimität (Beziehung zur Freundin). Diese Phase ist durch große Unsicherheiten geprägt. Erikson beschreibt die Identität „als das angesammelte Vertrauen darauf, dass die Einheitlichkeit und Kontinuität, die man in den Augen anderer hat, der Fähigkeit entspricht, eine innere Einheitlichkeit aufrechtzuerhalten“ (Erikson 1965: 107). Dieses Modell orientiert sich an Freuds (1972) psychoanalytischem Modell der psychosexuellen Entwicklung der Kindheit und Jugend. Werden die Entwicklungsaufgaben nicht erfolgreich gelöst, kann kein Vertrauen in diese Welt entstehen, es entstehen Scham-, Schuld- und Minderwertigkeitsgefühle, es drohen Identitätsdiffusion, Isolation und Stagnation, die letztlich in Verzweiflung enden (vgl. Conzen 2012: 7ff, 2005: 46ff). An Eriksons Modell ist zu Unrecht kritisiert worden, dass es gesellschaftliche Aspekte vernachlässigt. Er sah deutlich, dass es auch in (post-)modernen Gesellschaften Übergänge und Entwicklungsaufgaben gibt, die sich zwar mit gesellschaftlichen Entwicklungen verändern, in ihrer Struktur jedoch gleichbleiben. Diese Übergänge stellen Wendepunkte bzw. Krisen dar, in denen Menschen verletzungsoffen(er) sind und deshalb auf Resonanz und Anerkennung angewiesen bleiben. Erikson spricht beim Übergang von der Kindheit zum Erwachsenen von einem psychosozialen Moratorium, einer Karenzzeit, einem Entwicklungsspielraum, in der

Jugendliche und junge Erwachsene (adoleszent und postadoleszent) durch experimentelles Rollenhandeln Zeit für die Entwicklung einer Ich-Identität gewinnen. Neue Rollen müssen übernommen und eingeübt werden, ganz im Sinne von Meads (1991) Figur des „Game“, bei dem die verschiedenen gesellschaftlichen Spielregeln erlernt und in der Perspektive eines jeden anderen antizipiert und angewandt werden können müssen („taking the role of each other“). Für die Sozialisation im Lebenslauf spricht Hurrelmann insgesamt „von vier Gruppen von Entwicklungsaufgaben“: 1. „Qualifizieren“, 2. „Binden“, 3. „Konsumieren“ und 4. „Partizipieren“ (vgl. Hurrelmann 2012: 79ff). Ursprünglich geht das Konzept der psychosozialen Entwicklungsaufgaben auf den Erziehungswissenschaftler Robert Havighurst zurück, der sie „als altersspezifische, konstitutive gesellschaftliche Erwartungen, die an Individuen herangetragen werden“ (Quenzel 2015: 233), charakterisiert. Die gestellten Anforderungen unterteilte er in drei Bereiche, „der körperlichen Entwicklung und der Körpererfahrung, der Persönlichkeitsentwicklung und Identität sowie gesellschaftliche Erwartungen“ (a.a.O.: 233). Wichtig sind Havighurst und Erikson, dass Heranwachsende selbst eine aktive Rolle bei ihrer Entwicklung spielen können. Das psychosoziale Moratorium der Adoleszenz ist durch Widersprüche und Ambivalenzen charakterisiert, die sich in der heutigen Zeit verschärfen. Einerseits werden die Anforderungen an die jungen Erwachsenen immer größer und gleichzeitig die Freiräume enger, und andererseits dehnt sich ihre Ablösung vom Elternhaus zeitlich nach hinten aus, insbesondere in den bürgerlichen Milieus: Das psychosoziale Moratorium wird in ihnen zeitlich nach hinten aufgeschoben. Jedoch gerade bei Jugendlichen in prekären Lebensverhältnissen, die eigentlich mehr Zeit benötigten, um ihre Entwicklungsaufgaben bewältigen zu können, ist zu beobachten, dass auf Seiten des Jugendamtes Heranwachsende schnell ins SGB II oder andere Hilfesysteme wie das SGB XII übergeleitet werden, um Kosten zu sparen. So werden auch junge Leute mit Krisen und nicht gelösten Entwicklungsaufgaben schnell erwachsen gemacht. Es ist anzunehmen, dass Herr Q. die Entwicklungsaufgaben aufgrund seiner Herkunft nicht hinreichend bewältigen konnte. Stattdessen wird eine Diagnose erstellt, die eine weitere Stigmatisierung bedeutet und das eigentliche Ziel des Fallmanagements konterkariert: das Erlernen eines Berufs, der das Führen eines eigenständigen Lebens ermöglicht. Im Hinblick auf die Entwicklungsaufgabe Intimität vs. Isolation (vgl. Erikson 1965) kann man den Schritt von Herrn Q., bei seiner Freundin wohnen zu wollen, als einen Versuch werten, unter kontrollierten Bedingungen (der Aufsicht des Vaters seiner Freundin) seine Stammfamilie zu verlassen und eine intime Beziehung zu leben. Durch die Anforderungen des Jobcenters kann es sein, dass „die Bewältigungsanforderungen einzelner Entwicklungsaufgaben in Konflikt geraten können, sodass die erfolgreiche Bewältigung einer Entwicklungsaufgabe unter Umständen nur zum Preis einer misslingenden Bewältigung einer anderen Entwicklungsaufgabe erreicht werden kann“ (Quenzel 2015: 240) - hier zwischen Qualifizieren und Binden.

Dies schließt an die Debatten der 1990er Jahre an, in denen der Rückzug des Staates und eine Neubestimmung der zivilgesellschaftlichen Aufgaben diskutiert wurde und manifestiert sich in der Erwartung an den Vater der Freundin, Herrn Q. ehrenamtlich aufzunehmen und zu begleiten. Gleichzeitig - und das erscheint unter der bisherigen Analyse besonders dramatisch - dürfte Herr Q. unter bindungstheoretischer Perspektive voller giftiger Beta-Elemente stecken (vgl. Bion 2016). Er möchte sich von seiner Herkunftsfamilie lösen und gleichzeitig in einem sicheren Umfeld leben. Er versteht weder die Maßnahmen des Jobcenters noch versteht er, warum er das Jugendamt um Hilfe bitten soll, wo er die Leistungen vermutlich eher als Restriktionen erlebt hat (vgl. Zahradnik 2018). Warum also sollte Herr Q. arbeiten? Bei den Interventionen seitens des Jobcenters – so scheint es – handelt es sich letztlich um paradoxe Interventionen: Einerseits wird Herr Q. - durch gesetzliche Vorgaben des SGB II – mit aller Macht in seine Herkunftsfamilie zurückgedrängt, die ihn – ohne Arbeit und Wohnung - bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres versorgen muss. Sogar das Angebot einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verbleibt in der Familie. Und andererseits wird von ihm erwartet, dass er - im Sinne eines mündigen und rational denkenden Kunden - die Angebote des Jobcenters als für sich sinnvoll anerkennt und in seine Biografie integriert. Zahradnik spricht in diesem Zusammenhang davon, dass sich im „System der Grundsicherung deutliche Anzeichen für institutionalisierte Begrenzungen adoleszenter Möglichkeitsräume [zeigen], insbesondere unter den Bedingungen sozialer Marginalisierung“ (Zahradnik 2018: o. S.). Und er fährt fort: „Diese Begrenzungen gehen einher mit unterschiedlichen Anlässen für Unterlegenheits- und Beschämungserfahrungen. [...] Aus einer subjekttheoretischen Perspektive lässt sich formulieren, dass Schamgefühle von den Betroffenen tendenziell vermieden oder verdrängt werden, um das Selbst zu schützen“ (ebd.).

Erdheim (1984) bezieht sich in seiner Analyse der Adoleszenz auf Eriksons „Identität und Lebenszyklus“, dass in jeder Entwicklungsphase „die Voraussetzung für die Vergesellschaftung des Individuums“ (a.a.O.: 284) liegt und dass „der Triebdurchbruch in der Pubertät ein anthropologisches Faktum ist“ (a.a.O.: 284). Hierbei bezieht er sich auf Freuds Topos der „Zweizeitigkeit der sexuellen Entwicklung“ (a.a.O.: 276), die die Bedingung dafür ist, dass „der Mensch auch ohne die Veränderung seines Genbestandes neue Kultur- und Anpassungsformen schaffen und erhalten kann“ (a.a.O.: 276). Die Bewältigung des Ödipuskomplexes ermöglicht zwar die Verarbeitung der psychischen Trennung von den Eltern, verbleibt aber innerhalb der Familie und „führt zur Anpassung an die stabile, konservative Familienstruktur, der zweite [Triebschub], der in der Pubertät anfängt, zur Anpassung an die dynamische, expansive Kulturstruktur“ (a.a.O.: 277). Erdheim unterscheidet im weiteren Verlauf seiner Argumentation „kalte“ und „heiße“ Kulturen und Gesellschaften (Erdheim 1984: 284ff). „Kalte Gesellschaften“ (a.a.O.: 284) manifestieren sich im Traditionsbewusstsein, die „adoleszente Dynamik“ (a.a.O.: 285) wird durch Initiationsriten aufgefangen und diese sichern somit die gesellschaftliche

Stabilität. „Heiße Gesellschaften“ (a.a.O.: 296) zeichnen sich hingegen durch eine starke Dynamik aus, wie sie die alte fordistisch-industrielle Arbeitsgesellschaft, aber auch die modernen und digitalen Dienstleistungsgesellschaften darstellen. Die Adoleszenz ist in ihnen geradezu die Voraussetzung für gesellschaftlichen Wandel. In Anlehnung an Bernfeld konstatiert Erdheim, dass „die ‚verlängerte Adoleszenz‘ die für ‚heiße Gesellschaften‘ adäquate Form der Adoleszenz ist“ (a.a.O.: 316). Sie zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie den Heranwachsenden ermöglicht, den Konflikt und Antagonismus zwischen Familie und Kultur durch die Verlängerung der Kindheit zu bewältigen. Gelingt diese Bewältigung nicht, kann es zu verschiedenen „Komplikationen“ (a.a.O.: 317) kommen. Erdheim typisiert diese komplizierten als „eingefrorene“, „zerbrochene“ und „ausgebrannte Adoleszenz“ (Erdheim 1984: 317ff).

Die „eingefrorene Adoleszenz“ ist dadurch gekennzeichnet, dass der Heranwachsende starke innere Konflikte hat, die ihn daran hindern, sich mit der Außenwelt auseinander zu setzen. Die fehlende Anpassung wird von „Erstarrung“ (ebd.) und Melancholie begleitet.

Die „zerbrochene Adoleszenz“ ist hingegen durch Konformität und Anpassung charakterisiert. Dem Jugendlichen werden „Rollen mit Prestige“ (Gröning 2010: 45) angeboten. Bei Konflikten werden Schuldgefühle entwickelt, eine kritische Haltung gegenüber dem Bestehenden wird verhindert.

Die „ausgebrannte Adoleszenz“ ist auf die Traumatisierungen der Kindheit fixiert. „Rache und Hass [sind] das bestimmende Thema. Eine Teilhabe verbietet sich“. Das Ich wirft sich „vollständig auf die Seite der Triebe und entwickelt Techniken zur Vermeidung von Schuldgefühlen“ (ebd.).

Herr Q. ist in der Darstellung des Supervisors sehr passiv, eher einer, der von den Ereignissen überfordert wird, sich dem Vater seiner Freundin unterordnet und durch Nicht-Aktivität Widerstand leistet. Erdheim entwickelte noch eine vierte Entwicklungsmöglichkeit, in der es aufgrund massiver „Störungen der Ich-Struktur [...] zu keiner eigentlichen Adoleszenz“ (Erdheim 1984: 321) kommt.

Sollte es sich bei Herrn Q. um eine eingefrorene Adoleszenz handeln, die neben der Erstarrung durch innere Konflikte auch dadurch erschwert wird, dass es aufgrund verzögerter Bewältigung von Entwicklungsaufgaben noch zu keiner eigentlichen Adoleszenz gekommen ist, dann wäre die Entscheidung, die Kosten der Unterkunft abzulehnen, unter diesen Gesichtspunkten ebenfalls zu reflektieren. Hat Herr Q. die Möglichkeit, in seiner Herkunftsfamilie die notwendigen Entwicklungsschritte nachzuholen? Dies erscheint aus dem vorhandenen Material eher unwahrscheinlich zu sein. Bietet der Vater seiner Freundin hier die Möglichkeit einer nachträglichen adoleszenten (Nach-)Reifung in einer geborgenen Umgebung? Diese Möglichkeit wird durch den aktuellen Konflikt gar nicht erst gesehen.

In ihrer unveröffentlichten Masterarbeit konnte Stefanie Düker (2015) anhand narrativer Interviews überzeugend zeigen, wie Menschen im Übergang zwischen den verschiedenen Hilfesystemen ‚verloren‘ gehen können, wenn die Lebenswelt selbst keinen haltenden Rahmen mehr bietet. Diese Gefahr droht nun auch Herrn Q. im Übergang zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) und Jobcenter (SGB II), bei ihm werden die Risiken im Übergang von der Schule (ohne Abschluss) in den Beruf besonders deutlich (vgl. Stauber/Walther 2016: 1790ff). Fallmanagement sollte grundsätzlich diese Hilfesysteme netzwerkartig verbinden und stellt damit als Rettungsprogramm gegen die Fragmentierung eine Regierungsagenda dar (Bode 2017). Welche Konsequenzen hätte es, wenn Herr Q. in seine Ursprungsfamilie zurückgehen muss, weil der Vater seiner Freundin ihn nicht länger aufnehmen kann oder will? Kann er überhaupt zurück? Die für Herrn P. attraktive und angenehme Lösung des Problems, Herr Q. in sein lebensweltliches Umfeld zurück zu verweisen, birgt die Gefahr, dass Herr Q. „in der Akte verschwindet“ bzw., dass die Akte (zunächst) geschlossen wird. Ihm droht die Gefahr der Prekarisierung (vgl. Reckinger 2014: 152).

4 Herr P. als Agent der Institution – Gouvernementale Machtstrukturen im Jobcenter in beratungswissenschaftlicher und sozialtheoretischer Reflexion

Herrn Ps. Handeln kann aus zwei Perspektiven gedeutet werden: Erstens als Person, die in ihrer einzigartigen Geschichte verstanden werden kann und daher in Gegenübertragungskonflikte mit Herrn Q. verstrickt ist, sowie zweitens als „Agent“ der Institution Jobcenter, der in seiner Rolle als Fallmanager eine Funktion zu erfüllen hat.

Die erste, individuell-biografische Perspektive ist in diesem Fall sicherlich nicht zu unterschätzen, soll uns im weiteren Verlauf aber nur in so weit interessieren, als sie die Strukturen im Jobcenter offenlegt. Es ist offensichtlich, dass Herr P. Schuldgefühle hat. Schuldgefühle sind insofern individuell, als sie immer nur ein Einzelner je für sich hat. Schuldgefühle können nicht übertragen werden. Sie können dadurch entstehen, dass man sich objektiv fehl verhalten hat, seinen eigenen moralischen Überzeugungen nicht gefolgt ist oder falsche und/oder vorgeschobene Motive für sein Handeln angegeben, die die eigenen Handlungen rechtfertigen sollen. Herr P. individualisiert das Problem von Herrn Q., indem er ihm unterstellt, dass er sich der Kontrolle des Jobcenters entziehe, nicht mit offenen Karten spiele und lüge. Herr Q. sei in seinen Argumenten nicht überzeugend und setze gemeinsame Vereinbarungen nicht um. Es herrscht also der Ton des Verdachts, der eine Schuldspirale in Gang setzt. Da es sich hier um Ermessensspielräume handelt, erwartet Herr P. von Herrn Q., dass dieser ihn von seiner prekären Lebenslage überzeugen und damit seine Hilfebedürftigkeit legitimieren müsse, um die Leistungen erhalten zu können (vgl. Giroux 2015; Butterwegge et al. 2017). Herr P. entlastet sich von seiner „Schuld“, indem er Herrn Q. unterstellt, dass dieser nicht bereit sei mitzuarbeiten, und er

holt sich hierfür die ‚Absolution‘ seines direkten Vorgesetzten, den er in diesen Fall mit einbindet. Woher kommen nun aber die Schuldgefühle?

1. Handelt es sich um ein objektives Fehlverhalten von Herrn P.? Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Herr P. handelt nach Recht und Gesetz und bindet die Hierarchie ein. Aus Sicht seines Vorgesetzten hat er alle notwendigen Maßnahmen und Schritte eingeleitet: berufsbildende Maßnahmen, Gutachten, Vernetzung mit dem Jugendamt. In der Logik des Jobcenters macht er professionelles, gutes Fallmanagement und erfüllt die an ihn gestellten Erwartungen.
2. Handelt es sich darum, dass Herr P. nicht seinen moralischen Überzeugungen gefolgt ist? Auch das scheint nicht der Fall zu sein. Herr P. ist der Überzeugung, dass sich Herr Q. falsch verhalten habe und daher die Sanktionen verdient. Damit scheint ein klassischer Person-Rolle-Konflikt, der durch eine Differenz zwischen persönlicher moralischer Überzeugungen und den institutionellen Wertvorstellungen markiert wird, zu entfallen. Oder gibt es doch noch Restzweifel an der Richtigkeit der getroffenen Entscheidung? Kann Herr P. die Entscheidung tatsächlich auch persönlich mittragen und mit gutem Gewissen begründen? Falls dies nicht der Fall wäre, handelte es sich doch um einen klassischen, ihm nicht bewussten Person-Rolle-Konflikt, der sich im Spannungsfeld zwischen Legalität und Legitimität manifestierte. Oder handelt es sich
3. um eine Handlung, deren Rechtmäßigkeit zwar unbestritten ist, die Motive von Herrn P. aber keine redlichen sind? Will Herr P. Herrn Q. bestrafen, weil der seinen moralischen Überzeugungen nicht entspricht? Weil sich Herr P. wie viele andere Jobcenter-Mitarbeitende als Vertreter der Solidargemeinschaft sieht, der über den Einsatz von Steuergeldern entscheidet? Handelt es sich um Machtmissbrauch im Amt, der sich durch Rechtmäßigkeit und Rückversicherung beim Vorgesetzten zu legitimieren sucht? Und nun spielt ihm das schlechte Gewissen ‚einen Streich‘?

Wozu dient in diesem Konflikt nun also die Supervision? Soll sie Herrn P. ebenfalls die ‚Absolution‘ erteilen und sein schlechtes Gewissen beruhigen? Soll sie nachträglich sein Handeln moralisch legitimieren? Oder hofft er darauf, dass es noch einen anderen, für Herrn Q. unterstützenden Weg gibt, ohne die bisherigen Entscheidungen gänzlich in Frage zu stellen? Einen Hinweis hierzu gibt der Supervisor. Er berichtet, dass die anderen angehenden Fallmanager_innen Herrn P. indirekt einen Gegenübertragungsk Konflikt (seine eigene Rolle als Vater eines kleinen Kindes wird in der Supervision von seiner Lerngruppe angesprochen) mit Herrn Q. unterstellen, der jedoch als Gegenübertragung nicht ausdrücklich zur Sprache kommt. Damit könnte zum einen die Individualisierung des Problems auf die Biografie von Herrn P. als ein Spiegelungseffekt und

Gegenübertragungskonflikt gedeutet werden, indem das Problem von Herrn Q. ebenfalls nur individualisiert betrachtet wird. Zum anderen zeigte sich aber auch, dass der moralische Konflikt (noch) nicht besprechbar ist, und dass dieser letztlich bei allen Supervisand_innen auf nicht-bewussten Denkstrukturen und Deutungsmuster beruht. In der individualisierenden Moralisierung von Herrn Q. und seinem Verhalten durch die Jobcentermitarbeitenden wird deutlich, dass weder der ethische Konflikt verstanden wurde noch die gesellschaftlich-institutionellen Strukturen, in die der Fall eingebettet ist. So wird auch dem Vater der Freundin auf einer individuell-moralischen Ebene ein Charakterdefizit unterstellt, mögliche sachlich berechnete Gründe für seine Wut werden hingegen nicht diskutiert. Auch über die sich im Hintergrund befindende Tochter, der Freundin von Herrn Q., erfährt man überhaupt nichts. Dass er selbst als ehemaliger ALG2-Empfänger am Rande der Respektabilität steht und sich möglicherweise Sorgen um seine Tochter macht, wird ebenfalls nicht weiter exploriert. Man hofft im Jobcenter darauf, dass er für Herrn Q. die fehlende Vaterfigur ersetzt und ist dann entsetzt, dass er diese nicht übernehmen möchte. Damit wird ein eigentlich gesellschaftspolitisches Problem in den familiären Bereich zurückverwiesen. Beide Deutungsmuster – „Herr Q. sollte vernünftig sein“ und „Der Vater der Freundin sollte sich verantwortlich gegenüber Herrn Q. zeigen“ – werden moralisch skandalisiert und emotional aufgeladen.

Diese verschiedenen Deutungsmuster, die den Konflikt motivieren, zeigen offensichtlich auch, dass Herr P. aus einer anderen Entwicklungsperspektive auf Herrn Q. schaut. Er selbst ist – insbesondere auch durch den Wechsel als wissenschaftlicher Mitarbeiter einer Universität ins Jobcenter, den er, legt man Bourdieus Topos der ‚Illusio‘ zugrunde, als einen Abstieg in seiner Berufsbiografie empfinden muss – mit der Entwicklungsaufgabe der Generativität beschäftigt (Gründung einer Familie, Geburt des Sohnes, Sicherung stabiler finanzieller Verhältnisse), und er versteht nicht, dass Herr Q. nicht genau so ‚vernünftig‘ denkt wie er selbst. Die Lebenswelt und der Habitus von Herrn P. unterscheiden sich erheblich von Herrn Q. (vgl. Zahradnik et al. 2016). Wenn dann später noch festgestellt wird, dass bei Herrn Q. möglicherweise eine Lernbehinderung vorliegt, widerspricht dies den beiden o.g. Deutungsmustern der verantwortlichen Übernahme des eigenen Lebens. Abgesehen davon, dass diese Diagnose – wie wir gesehen haben - hoch problematisch ist, da sie den offenen Blick auf Arbeitssuchende verhindert und die institutionelle Abwehr befördert (‚Wir sind gar nicht zuständig!‘ oder ‚Es ist weder seine noch unsere Schuld, dass er es nicht packt!‘), verschiebt sich damit die Diskurslogik und damit die Deutungsmacht in den medizinischen Bereich, der durch ein technisches Verständnis gekennzeichnet ist und sich im Dreischritt von Diagnose – Prognose – Maßnahme (dieser Dreischritt wird von Gröning immer wieder kritisch betont und ist das Gegenteil einer hermeneutischen Herangehensweise im Sinne von Kontrakt und Arbeitsbündnis) vollzieht. Kratz (2015) beschreibt in diesem Zusammenhang, dass „insbesondere am unteren Ende der gesetzlich festgelegten und medizinisch zu überprüfenden Erwerbsfähigkeit bei drei Stunden/ Tag (§ 8 SGB II) eine

Verschiebungsdynamik behördlicher Zuständigkeit zwischen SGB II und SGB XII (besteht), welche SozialpädagogInnen allzu häufig diagnostische Aufgaben zukommen lässt; sie sollen u. a. bestätigen, ob jemand noch ‚in den Arbeitsmarkt integrierbar‘ ist oder nicht“ (Kratz 2015: 19f).

Die Frage sollte nun sein, wie die Institution Jobcenter in ihrem institutionellen Eingriffs- und Beratungsverständnis Machtstrukturen ausbildet, die solche Handlungsweisen befördern. Die Bundesagentur für Arbeit (2014) hat ein Beratungskonzept ausgearbeitet, das wir hier zugrunde legen möchten. Gleichwohl gibt es eine „kaum noch zu überblickende Vielfalt des Ansatzes [Case Management] in der Praxis“ (Göckler 2017: 84), weil dieses in regionaler Verantwortung umgesetzt wird. Nach dem Konzept der Bundesagentur unterliegt das Selbstverständnis der Beratung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende acht Handlungsprinzipien: „1. Stärkung der Eigenverantwortung als Ziel, 2. Ernst nehmen und wertschätzen der Kundin/des Kunden, 3. Ressourcenorientierung, 4. Lösungsorientierung, 5. Transparenz im Vorgehen, 6. Ergebnis- und Zielorientierung, 7. Verbindlichkeit, 8. Professionelle Distanz“ (Bundesagentur für Arbeit 2014: 25ff; 42ff). Es bezieht es sich in seiner theoretischen Begründung vor allem auf die lösungs- und ressourcenorientierten Beratungsansätze Günter Bambergers (2010) und Gerard Egans (2010), den personenzentrierten Ansatz nach Carl Rogers 1942 erschienenem Buch „Die nicht-direktive Beratung“ (Rogers 2005) sowie auf die kooperative Beratung Mutzecks (2005), dessen Beratungsansatz der kolligialen Beratung aus dem Bereich der Schule stammt. Zudem greift es auf kurzzeittherapeutische Konzepte von Steve DeShazer (2010) zurück (vgl. a.a.O.: 73 ff). Das hier dargelegte Beratungskonzept der Agentur für Arbeit ist zunächst konzeptionell in sich selbst zu kritisieren. Es nimmt eklektizistisch Konzepte aus der Beratung und der Therapie auf, ohne die verschiedenen methodischen Zugänge und Handlungslogiken kritisch zu reflektieren, geschweige denn sozialwissenschaftlich zu begründen, wie es eigentlich notwendig wäre (vgl. Gröning 2016). Damit wird der Beratungsbegriff trivialisiert, indem er durch den Rückgriff auf therapeutische Konzepte einen (illegitimen!) kurativen Anspruch formuliert und die Arbeitssuchenden individualisiert und damit letztlich pathologisiert – Heinz Bude (1988) nennt das „Beratung als ‚trivialiserte Therapie‘“.

Gröning kann zudem zeigen, dass Beratung von Anfang ein ‚Doppelgesicht‘ hatte: Zum einen war sie eng mit sozialreformerischen Bewegungen verbunden, insbesondere mit der ersten Frauenbewegung (vgl. Gröning 2015). Zum anderen institutionalisierte sie sich als Disziplinarmacht und Beobachtungstechnik, und sie entwickelte „sich als verlängerter Arm eines auf Normalisierung ausgerichteten Staates.“ (Gröning 2016: 24) Diese Normalisierung wird nun nicht mehr über eine offene Disziplinarmacht hergestellt, sondern – mit Foucault – über pastorale und gouvernementale Machttechniken. Grönings These lautet, dass der Staat immer dann Beratung einrichtet, wenn andere

gouvernementale Techniken als Aufforderung zur Selbstregierung nicht mehr ‚fruchten‘. Sie bezieht sich in ihrer Argumentation – neben Bourdieu und Foucault - auf die Dissertationen von Samerski (2002) und Kasakos (1980), in denen sie die in der amtlichen Beratung (bei Samerski: ärztlichen Beratung) strukturell verschiedenen Sprechaktlogiken von und zwischen den professionellen Berater_innen und der Klient_innen aufzeigt. Insbesondere weist Kasakos (1980: 39ff) überzeugend nach, wie sich – auch in scheinbar harmlosen und persönlichen Gesprächen – nicht die Professionslogik, sondern die amtliche Macht durchsetzt. Anhand der Sozialberatung in der Familienfürsorge argumentiert sie - unter anderem mit der Studie „La reproduction“ von Bourdieu und Passeron (1970, deutsch 1971: „Die Illusion der Chancengleichheit“) sowie mit den Arbeiten Goffmans „Interaktionsrituale“ (1971) und „Asyle“ (1973) -, wie dort die „feinen Unterschiede“ (Bourdieu 1987) hergestellt werden. Dabei kategorisierten die Sozialberater_innen in den Gesprächen die so genannten ‚schwierigen Kunden‘ in vier „,deviante‘ Kliententypen“ (1980: 62f.): die ‚fordernden‘, die ‚hilflos-tranigen‘, die ‚devoten‘ und die ‚überheblichen‘ Klienten. Insbesondere die angeblich fordernden und die überheblichen Klient_innen machten ihnen besondere Schwierigkeiten, da sie sich nicht an die Interaktionsrituale „Ehrerbietung“ und „Benehmen“ (Goffman 1971) hielten, die die Rollenverteilung der Familienfürsorge im Amt zu erwarten ließe.

Samerski hingegen zeigt die gouvernementale Beratungspraxis am Beispiel der genetischen Beratung für Frauen. In den Gesprächen werden die verschiedenen Bedeutungssysteme sichtbar, in denen sich die Frauen lebensweltliche Unterstützung wünschen, während die Ärzte aus der Logik ihrer wissenschaftlichen Perspektive, insbesondere mit statistischen Daten, argumentierten (Samerski 2002; Kleine 2014; Gröning 2016a). Es „tritt ein eigentlich sorgsam zugedeckter Hintergrund der Schwangerschaftsberatung nach vorne: die schwangere Frau erhält die Verantwortung, nicht nur für ihre Entscheidung, sondern auch für die Risiken und die möglichen Kosten, die durch die Geburt des Kindes mit Behinderung der Gesellschaft auferlegt würden.“ (Gröning 2016a: 29)

Diese Formen der Macht zeigen auch Böhringer und Karl in ihren verschiedenen Analysen der Beratungspraxis am Übergang von Schule zu Beruf in der Berufsberatung und im Jobcenter (Böhringer/Karl 2012: 154ff, vgl. auch Böhringer 2012 und 2014, Böhringer et al. 2012a und 2012b sowie Karl 2012 und 2014). Deutlich charakterisieren sie diese Gespräche als „Prüfsequenzen“ (Böhringer/Karl 2012: 160), da ihre Struktur mehr an die Interaktionsstruktur der Schule erinnert: Die Lehrer_in fragt, die Schüler_in antwortet, woraufhin die Lehrer_in die Richtigkeit der Aussage beurteilt, also bejaht (,lobt‘) oder verneint (,tadelt‘). „Die Person, die einen solchen dritten, evaluierenden Zug realisieren kann, ist in der mächtigeren Position, weil das Gegenüber seine Sicht- und Handlungsweisen bereits entfaltet hat und im dritten Zug eine Bewertung vollzogen wird“ (a.a.O.: 160). Sie betonen zwar in ihrer konversationsanalytisch angelegten Studie auch,

dass die Beratung im institutionellen Kontext immer wieder eine Herstellungsleistung der Akteure ist und dass ein Gespräch im Jobcenter „also nicht bereits deshalb ein institutionelles Gespräch“ (Böhringer et al. 2012a: 21) ist. Sie beziehen sich auf Hitzler und Messmer, wenn sie auf „die Bedeutung der sozialarbeiterischen Interaktionen in ihrer Vollzugswirklichkeit“ (Böhringer/ Karl 2012: 154) hinweisen, die in der wissenschaftlichen Reflexion mitgedacht werden müsse. Gleichwohl ist und bleibt aus unserer Sicht in ihren Gesprächsprotokollen das Jobcenter als Institution immer präsent (vgl. Böhringer/Karl 2012: 154 ff., Böhringer et al. 2012b, Müller/Wolff 2012: 37ff und 71ff). So entspricht es z. B. der Jobcenterpraxis, dass die ‚Kund_innen‘ ganz offiziell in Kategorien eingeteilt werden, von denen die ‚Kund_innen‘ selbst nichts wissen. Sie werden als so genannte „Marktkunden“, „Beratungskunden“ oder „Betreuungskunden“ (Olejniczak 2010: 64; vgl. die im „Profiling vorgenommene Einschätzung zur Arbeitsmarktnähe“ bei Göckler 2017: 84) angesprochen und können während ihrer Besuche im Jobcenter ‚auf- oder ‚absteigen‘. Darüber hinaus zeigen Böhringer und Karl, wie „stereotype Vorstellungen von Geschlechterrollen und Familie ... zur Stabilisierung von Geschlechterungleichheiten beitragen (Böhringer/ Karl 2011: 33).

Drei Ausgangskonstellationen werden beschrieben: 1. die ‚Kund_in‘ stellt einen Antrag auf ALG II, 2. die ‚Kund_in‘ bittet aufgrund eines Anliegens um ein Gespräch, und 3. die persönliche Ansprechpartner_in (pAp, hier: Fallmanager Herr P.) lädt zum Gespräch ein, um die berufliche Situation zu besprechen (vgl. Müller/Wolff 2012a). Diese Vorstrukturierungen der Gespräche prägen deutlich die Beratungssituationen und beeinträchtigen das gewünschte „Arbeitsbündnis“ (Göckler 2015) von Beratung und Fallmanagement. Anders als in einem Beratungsgespräch, in dem die Ratsuchende ein Anliegen hat und der Berater_in ein Mandat erteilt, gibt es im Jobcenter eine Melde- und Mitwirkungspflicht (vgl. Olejniczak 2010: 39f). Dies wird auch bei Göckler, dem theoretischen Vordenker des Fallmanagements und der Beratung im Jobcenter deutlich, wenn er drei „Gesprächstypen“ (Göckler 2008: 5f) unterscheidet: Sanktionsgespräche, Integrationsgespräche und Beratungsgespräche. Die Gespräche zielen also immer auf die Motivation der Arbeitssuchenden und auf die Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeit. Dadurch werden in den Beratungsgesprächen immer auch moralische Urteile im Hinblick auf die Bereitschaft und Motivation der Arbeitssuchenden zur Mitwirkung angesprochen, auf deren Basis Leistungen gekürzt werden können. Die Sanktionsmöglichkeiten werden in den Gesprächen jedoch umgangen oder nur indirekt angesprochen (Müller/Wolff 2012b: 71ff; Böhringer et al. 2012b: 243). Laut eigener Aussagen der Jobcenter-Mitarbeitenden jedoch spielten Sanktionen auch bei Fehlverhalten eine „sehr nachgeordnete Rolle“ (Ludwig-Mayerhofer 2014: 66f; vgl. auch Karl/ Müller/ Wolff 2012). Dies könnte für eine zunehmende Professionalisierung der Fallmanager_innen als ‚street-level bureaucrats‘ im Spannungsfeld von Vorgaben und Kennzahlen der Organisation auf der einen Seite und einem Professionshandeln auf der anderen Seite sprechen, indem sie sich größere Entscheidungsfreiräume verschafften und sich mit guten

Gründen der Systemlogik der Organisation entziehen würden (vgl. Bender/Brandl 2017: 75ff).

In ihrer unveröffentlichten Bachelorarbeit an der FH Bielefeld geht Inga Funk der Frage nach, ob für die Jobcentermitarbeiter_innen „ein erheblicher Zielkonflikt zwischen Vermittlungszwang auf der einen Seite und der sozialarbeiterischen Tätigkeit auf der anderen Seite besteht“ (Funk 2011: 1). Damit skizziert sie den Intrarollenkonflikt des ‚doppelten Mandats‘ der Jobcentermitarbeitenden. In ihrer empirischen (Total-)Analyse eines einzigen Jobcenters kommt Funk zu einer differenzierten Betrachtung der befragten Fallmanager_innen, die überwiegend aus dem sozialen Bereich stammen. Daher kann vorausgesetzt werden, dass sie ein insgesamt kritisches Verständnis gegenüber dem Fallmanagement entwickelt haben. So bewerten sie die Ausbildung zum Fallmanagement als gut und „(relevant) für ihre jetzige Tätigkeit“ (a.a.O.: 71). Deutlich zeigt sich bei ihnen auch eine pädagogische Interpretation ihrer Arbeit, in der jedoch Sanktionen nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern sogar als hilfreich angesehen werden. Erschwerend käme jedoch hinzu, dass sie meist mehr als doppelt so viele ‚Kund_innen‘ betreuten als der Schlüssel von 1:75 vorschreibt und dass dadurch die Arbeitsbelastung hoch sei und die individuelle Betreuung darunter leide. Der Anspruch, regelmäßigen Kontakt und eine Beziehung zu den Arbeitssuchenden herzustellen, kann nicht aufrechterhalten werden. Den „Interessenkonflikt zwischen advokat [sic!] und gatekeeper [versuchen sie] zu lösen, indem sie auf der Ebene der Sanktionen nach individuellen Lösungsansätzen suchen. Ihr Plädoyer für eine individualisierte Sanktionspraxis ist Ausdruck des Wunsches, mehr Gestaltungsfreiräume bei der Verhängung von Sanktionen zu erhalten und damit das Spannungsverhältnis zwischen Kunden- und Behördenmandat nach eigenem Ermessen im Einzelfall gezielt aufheben zu können“ (a.a.O.: 75). Insgesamt sind sie mit ihrer Tätigkeit zufrieden, und sie sind davon überzeugt, gute Arbeit zu leisten. Es wäre hier in diesem Jobcenter interessant, auf der Folie von Böhringers o.g. Studie, in der sie herausarbeitet hatte, dass das Thema Sanktionen eher vermieden wird, zu untersuchen, wie die Sanktionspraxis in dem jeweiligen Interaktionsgeschehen hergestellt wurde. Es scheint, als trüge das oben beschriebene Beratungskonzept des Jobcenters mit ihren individualisierenden, lösungs- und ressourcenorientierten Ansätzen allen Erwartungen Rechnung und müsste daher als Erfolg gewertet werden. Insgesamt korrespondieren diese Ergebnisse auch mit Ludwig-Mayerhofers Charakterisierung verschiedener Typen von Jobcentermitarbeitenden, die ihre Tätigkeit vornehmlich als pädagogische Unterstützung verstehen: eine erste Gruppe, die versucht, die „tiefer liegenden Probleme (zu) bearbeiten“, „individuelle ... Problemlagen, die eine gelingende Beteiligung am Arbeits- oder Ausbildungsmarkt unwahrscheinlich oder unmöglich machen“ (Ludwig-Mayerhofer 2014: 69), eine zweite Gruppe, die versucht, eine „[s]chrittweise Befähigung der Klient/-inn-/en durch Maßnahmen“ (a.a.O.: 72), die die Vermittlungshemmnisse verringern sollen, die dritte, relativ kleine Gruppe, die auf „[s]tringente Führung“ (a.a.O.:

75) setzt und Sanktionen nicht ablehnt und abschließend eine vierte Gruppe, die einen „Kampf gegen unwillige Klient/-inn/-en“ (a.a.O.: 76) führt.

Der helfenden bzw. pädagogischen Interpretation der Rolle der Jobcenter-Mitarbeitenden wiederum widersprechen andere Untersuchungen, die betonen, dass hinter dieser sanften Macht der Beratung die Disziplinarmacht des Staates in Form von Leistungskürzungen steht. Die Unter-25-jährigen sollen zwar stärker gefördert werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB II) und sind durch die Regelung gegenüber den Über-25-jährigen „zumindest auf dem Papier deutlich privilegiert“ (Ludwig-Mayerhofer 2014: 62). Als formulierter Rechtsanspruch, dass junge Arbeitslose „unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen [...] in eine Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln“ (§ 3 Absatz 2 Satz 1 SGB II) sind, hat sich hingegen „in der Auslegung der zitierten Normen offenbar die Auffassung durchgesetzt, dass es sich dabei nicht um ein (einklagbares) subjektives Recht der Betroffenen auf Ausbildung oder Arbeit handele, „sondern nur um einen allgemeinen ‚Programmsatz‘“ (Ludwig-Mayerhofer 2014: 62). Andererseits sollen die Unter-25-jährigen auch schneller sanktioniert werden (vgl. Zahradnik et al. 2016; Ludwig-Mayerhofer 2014; Böhringer/Karl 2012). Diese gesetzlich vorgesehenen Sanktionierungen entsprechen dem Grundgedanken der Grundsicherung für Arbeitssuchende und sind politisch gewollt. „Hintergrund dieser Sonderregelungen ist die Vorstellung, dass dadurch die längerfristige Abhängigkeit von staatlichen Leistungen von Anfang an und möglichst nachhaltig vermieden werden soll, weil sich die jungen Menschen gar nicht erst im Hilfesystem ‚einrichten‘“ (Böhringer/ Karl 2012: 156). Zahradnik et al. (2016: 141 ff.) führen darüber hinaus den statistischen Nachweis, dass junge Männer mit niedrigem Bildungsstand überproportional sanktioniert werden. Auch wenn die Nichtgewährung einer Leistung (hier: KdU) noch keine Sanktion im untersuchten Sinne ist - da Unter-25-jährige Leistungsbezieher_innen, die im elterlichen Haushalt leben, keinen eigenen Haushalt gründen dürfen - wird am Fall von Herrn Q. das fehlende kulturelle Kapital sichtbar, das ihn daran hindert, sich gegen die behördlichen Entscheidungen zur Wehr zu setzen. Ihm fehlt „explizites Wissen und – wichtiger – habituelle Affinität zu bürokratischen Regeln einschließlich der Kommunikation in und mit Bürokratien“ (Ludwig-Mayerhofer/ Sondermann, zit. nach Zahradnik et al. 2016: 148). Junge Erwachsene verstehen häufig gar nicht die institutionellen und sprachlichen Spielregeln, die in einer Behörde wie dem Jobcenter herrschen, weder die Strukturen und Handlungslogiken des Jobcenters noch deren konventionelle Sprechakte. Deshalb können Herrn P. die Stellungnahmen von Herrn Q. und dessen Mutter zum Bedarf eines eigenen Haushalts auch nicht überzeugen. Zudem versteht Herr Q. nicht, was er beim Jugendamt soll.

Erschwerend kommt nun noch hinzu, dass im Jobcenter verschiedene sozialrechtliche Konstellationen aufeinandertreffen, und dass dadurch stellenweise Widersprüche und Konkurrenzen zwischen Regelungen oder Steuerungslogiken (vgl. Göckler 2017;

Zahradnik 2018) entstehen, die sich auch am vorliegenden Fall sichtbar machen lassen. Einige sollen hier skizziert werden:

1. Grundsätzlich besteht ein Spannungsfeld der „Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII“ (Jugendsozialarbeit), auf das Peter Schuth bereits 2005 hinwies. Nur in diesem Paragraphen wird dem SGB VIII Vorrang vor dem SGB II eingeräumt, sofern eine Leistungskongruenz besteht (Schuth 2005; Münder/Hofmann 2017: 34 ff.): Das Jobcenter ist vorrangig für die Berufsausbildung zuständig, das Jugendamt leistet deshalb erst nachrangig. Abgesehen von einer teilweise kaum sachlich zu lösenden Frage, ob die Kongruenz tatsächlich besteht, verdeckt diese Rechtsfragestellung eine pädagogische. Denn wenn „§ 1 SGB VIII von dem Förderungsziel einer ‚eigenverantwortlichen‘ Persönlichkeit ausgeht, dann ist der Begriff als offener Entwicklungsprozess eines persönlichen Wunsch- und Wahlrechtes dafür förderlicher Hilfen, Unterstützungen, Angebote, beeinflussbarer Umwelt- und Lebensbedingungen zu sehen.“ (Schuth 2005: 34).
2. Die Kosten der Unterkunft sind nach § 22 SGB II-Leistungen, die jedoch nicht aus der Arbeitslosenversicherung, sondern aus kommunalen Mitteln gezahlt werden. Während die Bundesagentur für Arbeit 2017 einen Überschuss von rund 5,5 Milliarden Euro erwirtschaften konnte (Handelsblatt 30.12.2017), leiden viele Kommunen unter Finanznot und Sparzwängen. In der Folge setzen sie marktferne Mietwerte an oder kürzen Unterkunftsleistungen zu Lasten der Leistungsbeziehenden. Mindestens die Leistungsabteilungen sind angewiesen, die Kosten so niedrig als möglich zu halten. Die Angemessenheit, also die Bewertung der Wohnungsgröße und Miethöhe, ist regelmäßiges Streitthema, das bspw. zu Umzugsaufforderungen und Segregation führt – obwohl selten günstigere Wohnungen am Markt verfügbar sind. Wie diese Sparvorgabe – vermittelt bspw. durch die Kennzahlensteuerung - auch auf die Entscheidung von Herrn P. wirkt, bleibt verdeckt.
3. Ähnlich wie für Unterkunftskosten lässt sich für Weiterbildungsmaßnahmen ein Sparwille nachweisen: Die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Weiterbildung von Erwerbslosen – also Versicherungsleistungen - nahm von 2001 bis 2014 um 4,925 Mrd. € oder rund 70 % ab (Jaich 2016: 71), während die offizielle Erwerbslosenquote lediglich um etwa ein Drittel sank und die Preise im Allgemeinen stiegen. Diese Form der Bildung – so sehr man sie unter den weiter unten ausgeführten bildungstheoretischen Aspekten kritisieren kann - verliert also an Wert(schätzung) im politischen Verteilungskampf, während oben für Herrn Q. deutlich Bildungs- und Entwicklungsaufgaben sichtbar wurden.

Deutlich wird in diesem Zusammenhang auch noch einmal die Frage nach der Qualifikation von Jobcentermitarbeiter_innen und damit die Frage nach der

Professionalisierung des Fallmanagements. Es ist anzunehmen, dass Herr P. weder über ein solides verwaltungsrechtliches Wissen noch über ein (sozial-)pädagogisches Verständnis verfügt. Deutlich wird das im Bemühen von Herrn P., Risiken zu vermeiden (vgl. Noble et al. 2016: 65f), indem er seinen Vorgesetzten in die Entscheidungen mit einbindet. Dadurch entsteht die Gefahr, dass bei einer Entprofessionalisierung des Fallmanagements die Hierarchie durchschlägt (vgl. Bender/ Brandl 2017). Das von Funk empirisch untersuchte Jobcenter stellt eher eine Ausnahme dar, beschäftigen viele Jobcentern doch ein ‚Sammelsurium‘ von Berufen (Böhringer/ Karl 2012a: 159; vgl. Baur 2015: 226), von fachfremden Geographinnen, Historikern, Betriebswirtinnen oder Sonderpädagogen. Allein diese Berufsbiographien zu erforschen, könnte aufschlussreich sein. Die DGCC-zertifizierte berufsbegleitende Weiterbildung zur Fallmanager_in umfasst mindestens 210 Unterrichtsstunden - das entspricht etwa acht Wochen Vollzeitunterricht – und gilt daher als Kurzqualifikation. Die in diesem Fall beschriebene „externe begleitende Supervision“ (Olejniczak 2010: 29) ist neben anderen Modulen, u.a. Casemanagement in der Beschäftigungsförderung, Qualitätsmanagement und anwendungsbezogenen Methoden, ein Pflichtmodul, an dem alle angehenden Fallmanager_innen mit mindestens 18 Unterrichtsstunden teilnehmen müssen. Dementsprechend ist die Motivation zu einer aktiven Teilnahme häufig niedrig und die Unsicherheit durch das unbekannte Format Supervision groß. Beides äußert sich immer wieder in Zuspätkommen, nichtaktiver Teilnahme und passiver Erwartungshaltung an die Leiter_in. Die Gestaltung einer Arbeitsgruppe im Sinne Bions (2015; vgl. auch Hoffmann 2008: 19 ff.) ist schwierig, denn immer wieder schlagen die Grundeinstellungen ‚dependency‘ (Abhängigkeit), ‚fight-flight‘ (Kampf-Flucht) und ‚pairing‘ (Paarbildung) durch (Bion 2015: 102ff).

Teiwes-Kügler (2017) zeigt für ‚Kund_innen‘ des Jobcenters, dass solche erzwungenen Kurzqualifikationen häufig fachfremd und unbefriedigend sind und vor allem auch sozial deklassierend wirken. Leistungsbeziehende nehmen dies als „symbolische Gesten für fehlende Achtung und Wertschätzung“ wahr: „,dass da Leute sitzen, die aus nem ganz anderen Berufsfeld kommen, [...] ich muss mich nicht von jemandem beraten lassen, der nen Crash-Kurs von drei Wochen gekriegt hat und der absolut keine Ahnung hat.“ (Teiwes-Kügler 2017: 378). So entsteht die Vermutung, dass der Tisch zwischen Mitarbeiter_innen und ‚Kund_in‘ nicht nur eine arbeitspraktische Funktion im Jobcenterbüro erfüllt, sondern auch eine umkämpfte Grenze zwischen Lebenswelten verkörpert, die es aus Mitarbeitendensicht zu verteidigen gilt: Es entsteht die Gefahr für die Arbeitssuchenden, dass sie „permanenten Überprüfungen und Kämpfen ausgesetzt“ werden, „die sämtliche Ressourcen dieser Personen (der Fallmanager) binden“ (Dörre et al. 2013, aufgenommen von Teiwes-Kügler 2017: 368). Teiwes-Kügler (2017: 377) beschreibt diesen Kampf auf Seiten der Leistungsbeziehenden als ein generalisierbares Gefühl. Der Vater der Freundin von Herrn Q. stellt damit die ‚heilige Ordnung‘ in Frage, indem er aggressiv und aus seiner Perspektive berechnete Forderungen einklagt, so dass

Herr P. scheinbar in die passive Rolle des Ausführenden gedrängt wird und sich nicht mehr als Souverän des Prozesses fühlt. Damit wird Herr Q. als ‚schwieriger Kunde‘ erlebt. Die von Dörre beschriebenen Mechanismen können dann als Versuche interpretiert werden, die alte Rollenhierarchie wiederherzustellen. Es ist demnach besonders problematisch, wenn sich in den Deutungsmustern der Jobcentermitarbeitenden zeigt, dass sie sich als Vertreter_innen der Solidargemeinschaft verstehen, die über Versicherungsleistungen entscheiden und damit für die ‚Innere Sicherheit‘ zu sorgen. Damit wird das Solidarprinzip aufgelöst (vgl. Goodin 2002): Die synchrone Einforderung von Gegenleistung für Hilfe führt bei asymmetrischen Ressourcen zur Verfestigung und Durchsetzung von sozialer Hierarchie. Mit Nachtwey (2017) lässt sich dies auch als Regression sozialer Staatsbürgerrechte fassen. Dieses Urteil ist anschlussfähig an Erdheims „Produktion des Unbewussten“ (1984), die „gesellschaftlich organisiert werden“ muss „und der Ort, wo sie stattfindet, ist nicht so sehr die Familie als jene Institutionen, die das öffentliche Leben regulieren“ (a.a.O.: 38). Im Fall der Jobcenter ist dies, dass die Fallmanager_innen an der Proletarisierung der Arbeitssuchenden beteiligt sind, der sie teilweise selbst gerade so eben entronnen sind. Anhand der Eingliederungsvereinbarung lässt sich das gut zeigen: „Grundgedanke der Eingliederungsvereinbarung (EGV) ist zunächst ein Vertrag auf Grund wechselseitig übereinstimmenden Willens. Hier sollen einvernehmlich die Leistungen festgelegt werden, die der erwerbsfähige Hilfebedürftige zum Zweck der Eingliederung in Arbeit erhält. Dies umfasst die [...] unmittelbaren Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung sowie sonstige Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ (Olejniczak 2010: 33). Dieser Vertrag ist verbindlich. Im eigentlichen Sinne handelt es sich jedoch nicht um einen Vertrag, weil das Verträgen zugrundeliegende Reziprozitätsprinzip damit missachtet wird (vgl. Butterwegge et al. 2017: 171). Es wird vielmehr eine ‚Simulation‘ inszeniert: Klient_innen als Empfänger_innen von Transferleistungen werden als Kund_innen konstruiert, denen eine Wahloption zugesprochen wird - auswählen, kaufen oder nicht kaufen. Faktisch bestehen diese Optionen nicht, weil es eine staatliche Transferleistung ist. Diese auszuschlagen hieße, die eigene Existenz zu gefährden. Das unterscheidet sie von karitativen Kundenbeziehungen, wie Richter (2017) zeigt. „Statt der Bedürftigkeit – wie im aktiven – löst im ‚aktivierenden Sozialstaat‘ erst die (Bereitschaft zur) Gegenleistung eines Antragstellers die staatliche Gegenleistung aus. Damit hören die Hilfebedürftigen auf, Wohlfahrtsstaatsbürger/innen mit sozialen Rechtsansprüchen zu sein, und werden zu Objekten der von ihnen Entgegenkommen fordernden und sie nur dann ggf. fördernden Verwaltung herabgewürdigt“ (Butterwegge et al. 2017: 170).

Bröckling beschreibt (vgl. auch Noble et al. 2016: 51), wie damit eine „Kontraktpädagogik [...] an die Stelle disziplinierender Sanktion“ tritt (2007: 130). „Trotz der allseits beschworenen neuen Kontraktkultur sind die Vertragsbeziehungen zwischen Dienstleisterstaat und Bürgerkunden indes alles andere als symmetrisch: Die eine Seite bestimmt, wann ein Vertrag geschlossen wird, und legt die Konditionen fest,

die andere hat sich daran zu halten. Im Übrigen variiert die Form der vertraglichen Arrangements. Auszumachen ist allerdings durchgängig eine Tendenz zur Objektivierung und Quantifizierung von Leistungsansprüchen.“ (a.a.O.: 131f) Organisationsprobleme werden als Vertragsprobleme definiert (a. a. O.: 137) und damit ökonomisiert und vermarktet. „Vertragsfähigkeit ist ein Humankapital, in das investiert, das Vertragssubjekt ein Subjektivierungsmodus, der durch entsprechende Sozial- und Selbsttechnologien angeregt und abgestützt werden muss. Niemand besitzt die erforderlichen Eigenschaften von Geburt an und erwirbt sie ohne entsprechende Anreize, weshalb sie gar nicht früh genug einsetzen können“ (a.a.O.: 145). Um Kontrakte eingehen und erfüllen zu können, muss man disparate Interessen und Bedürfnisse innerlich abstimmen und artikulieren, sich klare Ziele setzen, verbindliche Selbstverpflichtungen eingehen und halten können statt leidenschaftlich die guten Vorsätze von heute Morgen schon über Bord zu werfen (a.a.O.: 145). Herr Q. ist dazu nicht in der Lage. Und er soll doch Eingliederungsvereinbarungen unterschreiben, das Werkzeug, mit dem sowohl der Kontraktualismus umgesetzt als auch der Wettbewerb konstruiert wird: „Jede Eingliederungsvereinbarung enthält Anforderungen an die Leistungsbezieher. Diese Anforderungen müssen erfüllt werden, um den Leistungsbezug zu rechtfertigen.“ (Dörre 2014: 43)

5 Beratungswissenschaftliche und bildungstheoretische Perspektiven auf die Professionsentwicklung im Jobcenter

Wie aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich wird, ist in den letzten zehn Jahren die sozialwissenschaftliche Literatur in der Auseinandersetzung mit den Folgen der Agenda 2010, insbesondere mit dem SGB II und dem SGB III, stark angestiegen. Hingegen ist eine kritisch-beratungswissenschaftliche Bearbeitung dieses Feldes ebenso ausgeblieben wie eine kritisch-reflexive Diskussion der Supervision unter den Bedingungen des Jobcenters. Hier liegen nur wenige Arbeiten (Müller 2013; Baur 2015) vor. Auf diesen Mangel weist auch der Deutsche Verein hin (2017 8-16: 6). Supervision findet insbesondere in den DGCC-zertifizierten Qualifikationen für angehende Fallmanager im Jobcenter statt. In den Behörden selbst ist Supervision ein marginales Thema und wird dann überwiegend für Team- und organisationale Problematiken genutzt (Müller 2013). Im Sinne unseres Verständnisses von Supervision ist aber genau dies ein gesellschaftliches Feld – neben der Flüchtlingshilfe, der Schule, der Polizei und anderen gesellschaftlichen Institutionen sowie dem ehrenamtlichem Engagement -, das sich u. a. mit Hilfe von Supervision qualifizieren und professionalisieren könnte, indem Mitarbeitende in den verschiedenen Praxisfeldern die Paradoxien ihres Feldes besser verstehen und dadurch besser auf sie reagieren können.

Der Arbeitsmarkt hat, trotz der prosperierenden wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland, verursacht durch die strukturellen Engpässe seine Integrationskraft und -

funktion verloren. Ihm wurde „lediglich die Verbreiterung der prekären Beschäftigungsverhältnisse gegenübergestellt [...] [v]erbunden mit stark vereinfachten Zumutbarkeitsregelungen und einem existenzbedrohenden Sanktionssystem“ (Kratz 2015: 19). Durch „das Welfare-to-Work-Prinzip wurden die Legitimationsgründe für den Bezug von Lohnersatzleistungen reduziert“ (ebd.) und damit individualisiert. „Viele Bürger_innen scheinen zu spüren, dass für sie und ihre Kinder das klassische Narrativ vom ‚Wohlstand durch Arbeit, Aufstieg durch Bildung‘ (Hensel 2017) nicht mehr gilt“ (Betzelt/Bode 2017: 1). Betzelts und Bodes zentrale These lautet, dass die „Ängste die Durchsetzung von Entsicherungspolitiken erleichtert haben, jedoch in erratische Reaktionen umschlagen können, mit schwerwiegenden Folgen für die soziale und politische Integration“ (a.a.O.: 1 f.). Es bewahrheitet sich also mit Grunwald und Thiersch (Grunwald/ Thiersch 2018: 906ff), dass sich die alten Klassenlagen mit den neuen Modernisierungsrisiken verbunden haben: In unserem Fall bei Herrn Q. die geringe Qualifikation und die Stieffamilie. Handlungsmaßstäbe haben sich durch ALG2 verändert. Kratz zeichnet die Linien dieser Entwicklung seit der berühmten Marienthal-Studie von 1931 durch Jahoda, Lazarsfeld und Zeisel nach, in deren Folge das Phänomen Arbeitslosigkeit individualisiert und psychologisiert wurde und der Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Krankheit an Bedeutung gewann. Arbeitslosigkeit wurde zum „kritischen Lebensereignis“ [...] dem ein geeignetes Bewältigungskonzept gegenübergestellt werden müsse“ (Kratz 2015: 16). Und er fährt fort: „Mit der Zeit gerieten die arbeitsgesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den Hintergrund, so dass sich die psychologischen Modelle als anschlussfähig an die neokapitalistische Individualisierungslogik erwiesen: Arbeitslosigkeit erschien als therapierbares Defizit der Betroffenen. [...] Der negativ-dynamische Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Gesundheit wurde selbst zu einem bestimmenden Stressor“ (a.a.O.: 16).

Durch das Diktat zur Employability stellt sich deshalb die Frage, ob sich die Handlungsmaßstäbe faktisch entpädagogisiert haben und ob die Organisation des Jobcenters mit seinen inneren und äußeren Strukturen in der Lage ist, auf die speziellen Lebenslagen der Arbeitssuchenden unter den U-25-Jährigen mit ‚multiplen Vermittlungshindernissen‘ einzugehen. Freier (2016) hat diesen Bereich des Jobcenters, der mit der ‚Sozialen Aktivierung‘ (a.a.O.: 13) befasst ist, untersucht und kommt zu dem Schluss, dass die verschiedenen ‚Typen der Integration in die Ordnung der Arbeitsverwaltung, des gesellschaftlichen Miteinanders und des aktiven Subjekts eine beträchtliche Orientierung hin zu Intentionen der Sozialarbeit [haben]. Sie sind stärker unterstützend sowie durch eine intensivere Interaktion fokussierter auf individuelle Problemlösung, indem sie persönlichkeitsstabilisierend ausgerichtet sind und Vermittlungshemmnisse bearbeiten sollen, die von den AkteurInnen der Beschäftigungsförderung diagnostiziert werden.“ (a.a.O.: 203f) Die entsprechenden Maßnahmen sollen daher auch an den biografischen und lebensweltlichen Erfahrungen der Jugendlichen und U-25-jährigen anknüpfen. Dies entspräche auch den Ergebnissen

der Dissertation von Matthias Hamberger (2008), der verschiedene Studien der Hilfeleistungen in der Erziehungshilfe zusammenfasst und zu dem Schluss kommt, dass Hilfeleistungen nur dann erfolgreich sind, wenn sie an die biografischen Strukturen der Jugendlichen anknüpfen (a.a.O.: 47ff). Insgesamt kommt Freier zu einem ausgewogenen Urteil:

„Denn gleichwohl eine starke Arbeitsmarktorientierung in das SGB II eingeschrieben ist, entstehen im Praxisfeld der Arbeitsverwaltung eher sozialpolitische und an dem Enabling-Konzept orientierte Maßnahmen und Maßnahmenbestandteile, die die Persönlichkeitsstabilisierung und soziale Teilhabe fördern sollen. Gleichzeitig können Maßnahmen Sozialer Aktivierung jedoch auch als ganzheitlicheres Instrument dienen, um die von Lessenich konstatierte sozialstaatliche Aufgabe zur ‚marktgerechten Selbsterziehung der Leute und damit zur sozialen Praxis des alltäglich-subjektiven doing capitalism‘ (Lessenich 2012b: 61) bei arbeitsmarktfernen Personen anzuwenden.“ (Freier 2016: 219)

Kratz hingegen bezeichnet das pädagogische Aktivierungsparadigma des Forderns und Förderns als „repressive Aktivierung“ [...] Unter dem Gewand einer ‚fürsorglichen Aktivierung‘ (vgl. Galuske 2008) verstecken sich alle ökonomisierten Deutungsmuster einer neuen sozialstaatlichen Logik“ (Kratz 2015: 19). Das Gebot des Förderns ist zwar als pädagogisches Prinzip im Selbstbild der Jobcentermitarbeitenden verankert, da sie ihre Aufgabe vornehmlich darin sehen, „dass die betroffenen jungen Klient/ -inn/- en zunächst einmal in die Lage versetzt werden müssen, überhaupt einer Ausbildung oder einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen“ (Ludwig-Mayerhofer 2014: 66). Aber ein durchgängiges Deutungsmuster im Selbstverständnis der Fallmanager_innen ist, dass der Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder einen Job so schnell wie möglich erfolgen müsse, „im Interesse der jungen Menschen [dürfe man] keine Zeit verlieren“, ihre „Arbeit an sich selbst [müsse] unverzüglich beginnen“ und es dürfe „kein Nachlassen der Bemühungen eintreten [...] Alles andere würde das Ziel gefährden, die Jugendlichen an Ausbildung und/oder Erwerbsarbeit heranzuführen“ (a. a. O.: 68). Damit wird diese „institutionelle Pädagogisierung“ gerechtfertigt, die mit Karl als „naturwüchsige Pädagogik“ (Karl 2014: 86) charakterisiert werden kann. Ludwig-Mayerhofer spricht von einer „doppelte[n] Pädagogisierung [...] Zunächst reagieren die Jobcenter auf einen Mangel an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit Maßnahmen; hieran schließen sich personenbezogene Interventionen an, mittels derer die betroffenen Jugendlichen dazu gebracht werden, am institutionalisierten Angebot von Maßnahmen auch tatsächlich teilzunehmen“ (a.a.O.: 67).

Vor dem Hintergrund dieser ambivalenten Beurteilungen der pädagogisch motivierten ‚sozialen Aktivierung‘ ist es aus unserer Sicht wichtig, das Case Management bzw. Fallmanagement als (sozial-)pädagogische Aufgabe im Bereich der Unter-25-Jährigen aus erziehungswissenschaftlicher und bildungstheoretischer Perspektive kritisch zu reflektieren. Hierbei ist deutlich hervorzuheben, dass es aus bildungstheoretischer Sicht nicht allein um den Erwerb von materialer Bildung (vgl. Benner 2012: 150ff) gehen darf,

der einzig einer Arbeitsmarktauglichkeit verpflichtet ist. Die oben erwähnten Diskussionsstränge und Argumentationen von Kratz und Ludwig-Mayerhofer lassen jedoch vermuten, dass die Agenda einem funktionalen Erziehungsbegriff folgt und damit der (sozial-)pädagogischen Arbeit im Jobcenter die gesellschaftliche Aufgabe zuweist, die Jugendlichen so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln. Das bedeutete eine starke Verkürzung sowohl des Bildungs- als auch des Erziehungsbegriffs: Das konstitutive Prinzip der Erziehung als „Aufforderung zur Selbsttätigkeit“ (a.a.O.: 78ff), hier meist als ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ beschrieben, würde ausschließlich an der individuellen Seite der Jugendlichen ansetzen. Im Grunde folgten dann die Fallmanager_innen der U-25-jährigen im Jobcenter einem behavioristischen Verständnis von Erziehung, das durch die Gesetzeslage abgesichert wird. Aus erziehungs- und beratungswissenschaftlicher Perspektive würden wichtige Aspekte pädagogischen Selbstverständnisses, wie z. B. der pädagogische Takt, die Berücksichtigung von Generativität und Geburtlichkeit, die Einfühlung in die Lebenswelt und das Vertrauen in die Möglichkeiten sowie das Erlernen des praktischen Gebrauchs der eigenen Vernunft des Jugendlichen, nicht berücksichtigt (vgl. Griewatz/ Gröning/ Gutewort 2018). In ihrem Aufsatz „Der Habitus und die Dimension des Seelischen“ zieht Gröning (2016b: 562ff) eine Verbindung zwischen der Theorie des Habitus, der Emotionssoziologie und der Psychoanalyse und fordert eine „Pädagogik des seelischen Haltens“, die dem „soziometrischen Elend“ aus „Ablehnung“, „Vernachlässigung“ und „Unerwidert sein“ begegnet. Denn „das Scheitern an der Schule, die Abwertung der Abschlüsse und die Wirksamkeit sowohl der schulischen als auch der arbeitsmarktbezogenen Selektionsmechanismen werfen Jugendliche immer wieder auf die Familie und unter Umständen jenes Feld zurück, aus dessen Einverleibung sie einmal heraustreten wollten. So wird durch die zunehmende soziale Ungleichheit einerseits der Übergang zur Polis und damit die Entwicklung zur Bürgerlichkeit verhindert, zum zweiten kommt aber auch jener Mechanismus in Gang, den Erdheim Anachronismus und Unbewusstes, das Fortleben der Vergangenheit in der Gegenwart genannt hat.“ (Gröning 2016b: 571)

Dem Anspruch der sozialen Aktivierung, den Freier (2016) beschreibt, Maßnahmen an den biografischen und lebensweltlichen Erfahrungen der U-25-jährigen zu orientieren, ist aus professionstheoretischer Perspektive nur zuzustimmen. Eine Stärkung der Profession kann aus unserer Sicht nur im Sinne einer Stärkung der Beratungskompetenz liegen, die sich an professionellen Standards (Kontrakt – Setting – Arbeitsbündnis) orientiert, sozialwissenschaftliches Wissen zugrunde legt und aus einem (sozial-) pädagogischen Selbstverständnis heraus geschieht. Ebenfalls wären die Bildungsangebote der verschiedenen Bildungsträger im Übergangssystem daraufhin zu überprüfen, ob sie erziehungswissenschaftlichen und bildungstheoretischen Kriterien entsprechen, um z. B. so genannte „Cooling-Out-Prozesse“ (vgl. Walther 2014: 118ff, der den Begriff von Goffman übernimmt) zu unterbinden, weil sie die Chancengerechtigkeit verletzen. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen auch Düker et al. (2012) in ihrer Untersuchung von

so genannten Kompetenzagenturen im Übergang von Schule in den Beruf. Anhand ihrer Experteninterviews können sie zeigen, dass der Bezugsrahmen der Pädagog_innen immer die Legitimation der gegebenen Ordnung in Form der Arbeitswelt bleibt. Dies wird nicht nur kritisiert. Kritisiert wird, dass biografische Reflexionsbemühungen und Selbsteinschätzungen der Jugendlichen dafür benutzt werden, dass sie „realistische Perspektiven“ (a.a.O.: 184) entwickeln, indem sie ihre Hoffnungen und Erwartungen den realen Gegebenheiten anpassen. Aus diesem Grund bedarf es in pädagogischen Organisationen einer „institutionelle(n) Reflexivität“ (a.a.O.: 174), durch die den Jugendlichen mehr „Verwirklichungschancen und Handlungsbefähigungen“ ermöglicht werden und Beratung als ergebnisoffener(er) Prozess institutionalisiert werden kann. Düker et al. beziehen sich in ihrer Untersuchung auf den Capability Approach von Martha Nussbaum und Amartya Sen, der sich in den letzten Jahren als normatives Konzept der Sozialen Arbeit etabliert (vgl. Böllert et al. 2018: 516ff) hat. In ihm wird „Armut nicht nur als materieller Mangel verstanden, sondern als ‚Mangel an fundamentalen Verwirklichungschancen‘“ (Otto/ Scherr/ Ziegler 2010, zit. n. Düker et al. 2012: 172). Damit formuliert der Capability Approach soziale Gerechtigkeit als zentralen Wert (Ziegler 2011: 117ff) und ist anschlussfähig an das Konzept der Lebensweltorientierung nach Hans Thiersch (vgl. Grunwald/Thiersch 2018: 906ff), das sich als Rahmenkonzept der Sozialen Arbeit in seinen Grunddimensionen der Lebenswelt bewährt hat. Haller (2017: 305ff) nimmt in seiner transkulturellen Studie zur Biografie junger Erwachsener ebenfalls das Konzept der Capabilities auf und verknüpft es mit dem „Trajectory-Modell“ (a.a.O.: 309) von Anselm Strauss‘ Sozialtheorie. Im Sinne von Max Webers Idealtypus kategorisiert er jeweils vier Typen ‚gelingender‘ und ‚defizitärer‘ Trajectories (vgl. a.a.O.: 313) und setzt sie in Bezug zu den Übergangssystemen. Interessant für unseren Fall sind die beiden ersten Capability-Prozesse mit defizitären ‚Verlaufskurven‘: Erstens das „Vulnerable Trajectory“ und zweitens das „Prekäre Trajectory“ (a.a.O.: 317ff). Die erste Verlaufskurve ist durch „emotionale Instabilität“ gekennzeichnet. Häufig werden Suchtmittel konsumiert, und bereits „eine sinnvolle Tagesstruktur aufzubauen und aufrecht zu erhalten, ist für sie anspruchsvoll“ (a.a.O.: 317). Die zweite Verlaufskurve ist durch „Chancenlosigkeit aufgrund sozioökonomischer Bedingungen“ (ebd.) gekennzeichnet. „Hier geht es immer wieder ums Überleben, sowohl materiell als auch sozial“ (a.a.O.: 318). Beide Typen leiden besonders unter den strukturell bedingten sozioökonomischen Folgen des Abbaus von Arbeitsplätzen. Herr Q. scheint eher zu dem zweiten Typ zu gehören. Beide Verlaufskurven führen jedoch häufig in die Armut, und dadurch sind beide Verlaufstypen besonders vulnerabel. „Ein stark vulnerables Klientel bräuchte Unterstützung aus einer Hand, jemanden, der dran bleibt, der den Fall führt und in einem Vertrauensverhältnis den Capability-Prozess unterstützt“ (a. a. O.: 321). Thomas Auchter (2015) nennt dies „Halten“.

Auf einer sehr grundsätzlichen Ebene diskutiert Gröning mit Schütze das Verstehen von „Fällen im Kontext von organisationalen und professionellen Handlungsparadoxien“, die

insbesondere auch – wie wir gesehen haben – das Fallmanagement im Jobcenter betrifft, und die „für die Supervision, besonders für die Fallsupervision, von Bedeutung ist“ (Gröning 2016: 4). Im ‚Fall‘ spiegeln sich die „Komplexität [...] von Systemhandeln“, insbesondere wenn verschiedene Systemlogiken (z. B. in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern) zur Anwendung kommen, und die „Handlungsparadoxien der Professionen“ (ebd.) offen zutage treten. Und sie führt weiter aus:

„Die Grundspannung zwischen der Akte als bürokratischem, und damit sachlichem sowie rechtlichem Kompass in der Fallbearbeitung, und der natürlichen Person und ihrer Lebenswelt bzw. ihrer lebensweltlichen Sinnhorizonte, wird im Fall zum Ausgangspunkt des professionellen Handlungsproblems, muss doch der Professionelle immer zwischen Akte und Lebenswelt, bzw. Akte und realer Person eine Balance finden. Da professionelles Handeln immer auch verdatetes Handeln ist, sei der professionelle Blick notwendig ein verengender. Diese Setzung von Schütze, dass die Akte der Ausgangspunkt der professionellen Handlungsprobleme ist und nicht der Klient, kehrt die Wahrnehmung und Wirklichkeitsauffassungen auch für Supervisor_innen quasi um. Nicht der schwierige, traumatisierte, sperrige Klient, sondern die Spannung zwischen System und Lebenswelt, wird zum Ausgangspunkt der Fallbearbeitung“ (Gröning 2016: 5).

Solche Prozesse müssen jedoch auch politisch gewollt sein und dann institutionell umgesetzt werden können, dass ein pädagogisch legitimer und strukturell gewollter lebensweltorientierter Alltagszugang unter Berücksichtigung der Verwirklichungschancen zu den U-25-jährigen hergestellt werden kann. Allein eine Forderung nach mehr soziologischer Bildung und sozialpädagogischer Haltung auf Seiten der Jobcentermitarbeitenden einzuklagen ist aus unserer Sicht noch nicht ausreichend.

6 Ausblick auf die Supervision

Wie kann nun Supervision im Feld des Jobcenters unterstützend sein? Zunächst einmal darf sie keinen ökologischen Fehlschluss begehen und wissenschaftliches Wissen mit Reflexion und Urteilskraft verwechseln. Bei aller Bedeutung von wissenschaftlichen Theorien gilt es, in einen hermeneutischen Prozess einzutreten, wie ihn Lorenzer (1995) beschrieben hat.

Supervision als eigene Profession kann als Rollenmodell für gute Beratung neue Perspektiven eröffnen und im Besprechen der Fälle Unterstützung bieten. In dem hier geschilderten Fall handelt es sich um angehende Fallmanager_innen. Der verpflichtende Charakter der Supervision während der DGCC-zertifizierten Weiterbildung könnte zunächst als Ausgangspunkt für das Problem der Compliance betrachtet werden. Denn jedes professionelle Handeln in der sozialen Dienstleistung ist auf Mitwirkung, d. h. auf Koproduktion angewiesen. Die fachliche Einschätzung der Klient_innen nach ihren Compliance-Fähigkeiten ist ein hoch ambivalenter Prozess, der die mentalen und zwischenmenschlichen Fähigkeiten in den Blick nimmt und sie nach Graden der Einsicht und der Kooperativität ordnet. Die Gefahr einer solchen sozialen ‚Diagnose‘ besteht in einer Typisierung, die leicht zu einer primitiven Klassifikation werden kann. Ist der_die

Klient_in tatsächlich hilflos oder verweigert sie sich? Schnell kann es dazu kommen, dass die Klient_in in ihrem Verhalten moralisch beurteilt wird, Gründe werden in ihrer Persönlichkeit oder ihrem Charakter gesucht – wie hier im Fall von Herrn Q. und Herrn P. Die Supervision kann dabei unterstützen, das hierarchische Verhältnis, das sich in der Definitions- und Sanktionsmacht zeigt, zu erkennen und zu reflektieren. Durch das Erzählen des Falles wird dieser verlebendigt und in seinen sozialen Bedingungen kategorisiert. In welchem gesellschaftlichen Feld lebt die Arbeitssuchende, wie ist ihr Lebensstil, wie ist ihre Lebenslage im Hinblick auf Wohnen und Freizeit. Wie sicher ist ihr Leben? Und an welche weiteren Unterstützungsangebote kann ich sie delegieren? Supervision könnte ein Bewusstsein für Netzwerkarbeit schaffen, die im Rahmen des SGB II zu den Aufgaben des Jobcenters gehören. Sie könnte die Mitarbeitenden in ihrer Aufgabe unterstützen, in den jeweiligen individuellen Situationen zwischen den Organisationslogiken, die sich in der Akte und in Kennzahlen widerspiegeln, und dem professionellen Handeln zu differenzieren, das Spannungsfeld „zwischen Organisationszielen und professionellen Anforderungen und Erwartungen“ (Bender/Brandl 2017) zu reflektieren. Und Supervision könnte ihnen Zuspruch geben, wenn die Jobcentermitarbeitenden ihre Arbeit autonomer zu gestalten und zu organisieren suchten. Manchmal hingegen wird es möglicherweise nur ihre Aufgabe sein, mit ihnen die Widersprüche des Feldes zu verstehen und auszuhalten. Dinius (2013: 228) beschreibt anhand eines Fallbeispiels die abgewehrte Angst der Supervisor_innen, die „ihren Arbeitgeber lieber nicht zu sehr hinterfragen wollten, weil das möglicherweise auf unbequeme Konsequenzen hinauslaufen könnte“, und nennt fünf Bereiche, die Supervision immer im Blick haben sollte: Entlastung, Kommunikation, Ausloten von Handlungsmöglichkeiten, Selbstsorge und Distanzierung.

Im Sinne des Capability Approach liefert Hair (2015) einen verfolgenswerten Ansatz, indem sie kanadische Sozialarbeiter_innen über Soziale Gerechtigkeit in der Supervision befragt hat und dabei auf deren Bedürfnisse stieß, sich über Soziale Gerechtigkeit auszutauschen. Vermieden werden sollten normative Ansprüche seitens der Organisation: Supervision darf nicht zur Herrschaftsberatung werden. Es geht vielmehr darum, im Sinne des Dreieckskontrakts in einen hermeneutischen und aushandelnden Prozess einzutreten, wie dies Gröning im Hinblick auf Leuschners Fallsupervision von Dr. A in diesem Heft exemplarisch zeigt (vgl. Gröning 2018; Leuschner 2017). Als treffende Illustration für die Position der Supervisor_in im Machtfeld der Institution dient Gerhard Leuschner (2007) die Beziehung zwischen Friedrich dem Großen und Voltaire.

7 Fazit

Im ersten Teil dieses Artikels hatten wir mit Beck den gesellschaftlichen Wandel in die ‚andere Moderne‘ skizziert (vgl. Griewatz/ Walpuski 2017: 18ff). Mit diesen Veränderungen, genannt seien Individualisierung, Entstandardisierung von

Lebensläufen, der Geschlechterverhältnisse, hat sich auch das Normalarbeitsverhältnis verändert. Dadurch sind die biografischen Übergänge schwieriger geworden (vgl. a.a.O.: 20ff). Gleichwohl ist das Normalarbeitsverhältnis als normativer Standard bis heute das Richtmaß für gesellschaftliche Anerkennung. Das moderne Leben ist zu einer immer schneller werdenden Abfolge von institutionalisierten Übergängen und Statuspassagen (Thielen 2011: 10ff) geworden. Dies hatte Auswirkungen auf die Aktivierungspolitik der Agenda 2010, die die Jobcenter in der heutigen Form hervorgebracht haben. Die Agenda-Politik war in gewissem Sinn der Analysator des (neo-) kapitalistischen Systems ab Mitte des 20. Jahrhunderts, und sie hat den Kapitalismus – mit Hegel gesprochen - vollendet. Die Ironie der Geschichte besteht darin, dass er von einer linken Rot-Grün-Regierung vollendet wurde. Aber auch hier wäre es zu kurz gegriffen, dies allein den habituellen ‚Unzulänglichkeiten‘ eines Gerhard Schröder oder eines Joschka Fischer in ihrer kleinbürgerlichen Herkunft zuzurechnen. Die neo-kapitalistischen Diskurse haben sich bei uns allen in die ‚soziale DNA‘ eingeschrieben und zeigen sich in unseren alltäglichen, privaten wie institutionellen Geschichten. Sennett nennt hier insbesondere eine latente moralische Korrumpierung, die den Verlust beständiger Beziehungen und damit eine schleichende Entsolidarisierung zur Folge hat (Sennett 2008). Der flexible Mensch verliert seine ethische Orientierung, die in der eigenen geschichtlichen Erfahrung wurzelt; das, was man früher Charakter – eine durch solide ethisch-moralische Haltung erworbene Autorität - genannt hat, wird von einer „flexiblen“ und „marktgängigen“ (ebd.) Persönlichkeit abgelöst. Aber auch die ‚Philosophie der Aktivierung als individuelle Mobilmachung‘ versteht sich selbst als neues moralisches Gebot: Wer sich dem ‚Regime der Selbstoptimierung‘ nicht unterwirft, handelt unmoralisch. Das Leben wird zu einem – in unserem Sinne falsch verstandenen – Kunstwerk, in dem nur der Anerkennung verdient, der sein Leben aktiv gestaltet und immer wieder neu erfindet.

In diesem zweiten Teil haben wir nun diese Modernisierungsrisiken anhand eines konkreten Falles im Hinblick auf Supervision im Jobcenter interpretiert und analysiert. Deutlich wird aus unserer Sicht, dass das Fallmanagement im Jobcenter eigentlich hohe sozialarbeiterische, soziologische, pädagogische und psychologische sowie verwaltungsrechtliche Wissensbestände erfordert. Als ‚street-level bureaucrats‘ sind Fallmanager_innen in vielfältige organisationale und interaktive Netzwerke eingebunden, die nur arbeitsfähig und wirksam werden, wenn ihnen professionelle Handlungsspielräume eröffnet werden, wie sie Bender und Brandl in ihrem grundsätzlichen Artikel „Beschäftigungsorientierte Beratung im Spannungsfeld von Bürokratie und Professionalität“ (2017: 75ff) aufzeigen. Hier kann Supervision eine wichtige Rolle spielen, indem sie Fallmanager_innen ermöglicht, sich bietende Freiräume zu erkennen und zu reflektieren und damit ein professionelleres Selbstverständnis zu erwerben. Durch die Reflexion der verschiedenen Perspektiven und Handlungslogiken bewegt sich die Supervision ebenfalls in einem grundsätzlichen Spannungsfeld. Sie ist den professionell Tätigen in ihren oft schwierigen Arbeitsfeldern verpflichtet, ohne die

Institution zu skandalisieren. Und gleichzeitig möchte sie auch den Blick für die Klient_innen der Institutionen öffnen, die aufgrund ihrer Verletzlichkeit einer besonderen Anwaltschaftlichkeit bedürfen, ganz im Sinne Brumliks (2017) advokatorischer Ethik. Interpretiert man den Fall aus den verschiedenen sozialwissenschaftlichen Perspektiven, dann wird deutlich, dass persönliche Schuldzuweisungen an die beteiligten Akteure (inklusive Supervisor) zu kurz greifen. Es sind die Strukturen, die die Akteure einer permanenten Konkurrenz aussetzen (vgl. Volkmann 2017). Gleichwohl ist Schütze (2016) zuzustimmen, dass auch Fehler, die durch strukturelle Probleme verursacht werden, letztlich den Akteuren der Sozialen Arbeit rechtlich wie moralisch zuzuordnen sind.

8 Nachtrag

In einer späteren Supervision berichtet Herr P. auf Nachfrage, dass Herr Q. aus dem Leistungsbezug abgemeldet sei. Mit dieser Abmeldung endet die Zuständigkeit des Jobcenters. Unklar, aber höchst unwahrscheinlich ist, dass er den Einstieg in eine Ausbildung oder eine auskömmliche Erwerbsarbeit geschafft hat und nun seinen Lebensunterhalt selbstständig bestreiten kann. Bis zu einer eventuellen zukünftigen Rückkehr in den Leistungsbezug bleiben diese Fragen offen. Es ist zu hoffen, dass er nicht verloren geht...

Literatur

- Apel, K.-O. (1980): Szientistik, Hermeneutik, Ideologiekritik. Entwurf einer Wissenschaftslehre in erkenntnisanthropologischer Sicht: In: Habermas, J./ Henrich, H./ Luhmann, N. (Hrsg.): Hermeneutik und Ideologiekritik. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 7-44.
- Arnold, R. (1983): Deutungsmuster. Zu den Bedeutungselementen sowie den theoretischen und methodologischen Bezügen eines Begriffs. In: Zeitschrift für Pädagogik 29, S. 893-912.
- Auchter, T. (2015): „Halte mich fest, aber halte mich nicht fest“. Zur Bedeutung des Haltens im Supervisionsprozess aus psychoanalytischer und psychosozialer Perspektive. In: FoRuM Supervision. Onlinezeitschrift für Beratungswissenschaft und Supervision 24 (47), S. 26-43.
- Bamberger, G. G. (2010): Lösungsorientierte Beratung. Weinheim, Basel: Beltz.
- Baur, J. (2015): Fallsupervision als Beitrag zur gesundheitsstärkenden Resilienzförderung im beschäftigungsorientierten Fallmanagement von Jobcentern. In: Jörg Baur (Hrsg.): Supervision in der Beobachtung. Forschungs- und praxisbezogene Perspektiven. Opladen: Budrich S. 219-240.
- Bender, G./ Brandl, S. (2017): Beschäftigungsorientierte Beratung im Spannungsfeld von Bürokratie und Professionalität. In: ZSR (Hrsg.). Oldenbourg: De Gruyter. S. 75-101.
- Benner, D. (2012): Allgemeine Pädagogik. Eine systematisch-problemgeschichtliche Einführung in die Grundstruktur pädagogischen Denkens und Handelns. 7. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz-Juventa.
- Bion, W. R. (2016): Lernen durch Erfahrung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bion, W. R. (2015): Erfahrungen in Gruppen und andere Schriften. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Böhringer, D. (2014): Zur Rationalität von Themenübergängen in der Berufsberatung. In: Karl, U. (Hrsg.): Rationalitäten des Übergangs in Erwerbsarbeit. Weinheim, Basel: Beltz-Juventa, S. 99-115.

- Böhringer, D., Karl, U. (2014): Gender at work: Interaktionen zwischen Fachkräften und Kund/innen im Jobcenter. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 4. S. 32-43.
- Böhringer, D./ Karl, U. (2012): Geprüft und für glaubwürdig befunden? Pläne in der Interaktion in Berufsberatung und Jobcenter. In: Walther, A./ Weinhardt, M. (Hrsg.): Beratung im Übergang. Zur sozialpädagogischen Herstellung biographischer Reflexivität. Weinheim, München: Juventa, S. 154-170.
- Böhringer, D. et al. (2012a): Gespräche im Amt – eine black box. In: Fischer, W. et al. (Hrsg.): Buchreihe Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit. Den Fall bearbeitbar halten. Gespräche in Jobcentern mit jungen Menschen. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich. S. 9-19.
- Böhringer, D. et al. (2012b): Zusammenfassung. In: Fischer, W. et al. (Hrsg.): Buchreihe Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit. Den Fall bearbeitbar halten. Gespräche in Jobcentern mit jungen Menschen, Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich. S. 241-249.
- Böhringer, D./ Holdreich, B. (2012): Die Eingliederungsvereinbarung. In: Fischer, W. et al. (Hrsg.): Buchreihe Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit. Den Fall bearbeitbar halten. Gespräche in Jobcentern mit jungen Menschen. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich. S. 141-153.
- Böhringer, D. (2011): Verabredungen am Gesprächsende – dargestellt am Beispiel von Gesprächen im Jobcenter. In: Forum Qualitative Sozialforschung, 12, 3, Art. 4. Online verfügbar unter: www.qualitative-research.net/index.php/fqs/rt/printerFriendly/1743/3243. S. 1-14. (zuletzt abgerufen am 09.01.2018).
- Böllert, K. et al. (2018): Gerechtigkeit. In: Otto, H.-U./ Thiersch, H./ Treptow, R./ Ziegler, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 6. überarb. Auflg. München: Ernst Reinhardt, S. 516-526.
- Bourdieu, P. (2010): Verstehen. In: Bourdieu, P. et al.: Das Elend der Welt. Studienausgabe, Konstanz: UVK.
- Bourdieu, P. (1987): Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, P./ Passeron, J.-C. (1970): La reproduction - éléments pour une théorie du système d'enseignement. Paris.
- Bourdieu, P./ Passeron, J.-C. (1971): Die Illusion der Chancengleichheit. Untersuchungen zur Soziologie des Bildungswesens am Beispiel Frankreichs. Stuttgart: Ernst-Klett.
- Bröckling, U. (2007): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Brumlik, M. (2017): Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Hamburg: CEP.
- Bude, H. (1988): Beratung als trivialisierte Therapie. In: Zeitschrift für Pädagogik. Weinheim: Beltz, S. 369-380.
- Bundesagentur für Arbeit (2014): Grundlagen einer Beratungskonzeption für die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.
- Butterwegge, C./ Lösch, B./ Ptak, R. (2017): Kritik des Neoliberalismus. 3. aktualisierte Auflg. Wiesbaden: Springer VS.
- Conzen, P. (2012): Erik H. Erikson als Berater und Supervisor. In: FoRuM Supervision – Zeitschrift für Beratungswissenschaft und Supervision, 20 (40). S. 5-26.
- DeShazer, S. (2010): Der Dreh. Überraschende Wendungen und Lösungen in der Kurzzeittherapie. Heidelberg: Carl-Auer.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2017) (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zum Fallmanagement im Jobcenter. Berlin (Empfehlungen des Deutschen Vereins, DV 18/16).
- Dinius, S. (2013): Das Team in der Ohnmacht. Was kann Supervision in ausweglosen Situationen leisten? In: Organisationsberat Superv Coach 20 (2), S. 217–230.

- Dörre, K. (2014): Stigma Hartz IV: Für- und Selbstsorge an der Schwelle gesellschaftlicher Respektabilität. In: Aulenbacher, B./ Dammayr, M. (Hrsg.): Für sich und andere sorgen. Krise und Zukunft von Care in der modernen Gesellschaft. Weinheim: Beltz Juventa, S. 40-52.
- Düker, J./ Ley, T./ Löhr, C. (2012): Von institutioneller Bearbeitung zu realistischen Erwerbsperspektiven. In: Walther, A./ Weinhardt, M. (Hrsg.): Beratung im Übergang. Zur sozialpädagogischen Herstellung biographischer Reflexivität. Weinheim, München: Juventa, S. 154-170.
- Düker, S. (2015): Bildungs- und berufsbiografische Verläufe Langzeitarbeitsloser. unveröffentlichte Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades eines Master of Arts, Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft.
- Egan, G. (2002): The Skilled Helper. A Problem Management and Opportunity Development Approach to Helping, Belmont (USA): Books/Cole.
- Erdheim, M. (1984): Die gesellschaftliche Produktion von Unbewusstheit. Eine Einführung in den ethnopschoanalytischen Prozeß. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Erikson, E. H. (1965): Kindheit und Gesellschaft. 2. Überarb. und erw. Auflg. Stuttgart: Ernst Klett.
- Figal, G. (1996): Der Sinn des Verstehens. Stuttgart: Reclam.
- Freier, C. (2016): Soziale Aktivierung von Arbeitslosen? Praktiken und Deutungen eines neuen Arbeitsmarktinstruments. Bielefeld: Transcript.
- Freud, S. (1972): Abriss der Psychoanalyse. Das Unbehagen in der Kultur. Frankfurt a.M.: Fischer Verlag.
- Funk, I. (2011): Fallmanager zwischen Sozialer Arbeit und Arbeitsvermittlung – ein konflikträchtiges Doppelmanat? Eine Studie anhand einer Befragung der Fallmanager des Bereichs der über 25-Jährigen des Kreises Lippe (Totalerhebung). Bielefeld: unveröffentlichtes Manuskript.
- Galuske, M. (2001): Perspektiven der Jugendsozialarbeit in der Krise der Arbeit. In: Fülbier, P./ Münchmeier, R. (Hrsg.): Handbuch Jugendsozialarbeit. Münster: Votum. S. 1187-1200
- Giroux, H. A. (2015): Authoritarianism, Class Warfare and the Advance of Neoliberal Austerity Policies. www.truth-out.org. Online verfügbar unter <http://www.truth-out.org/news/item/28338-the-shadow-of-fascism-and-the-poison-of-neoliberal-austerity-policies?key=0> (zuletzt abgerufen am 15.02.2017).
- Göckler, R. (2008): Annäherung an ein schwieriges Thema: Beratung und Zwangskontext. In: Case Management 5 (1), S. 3-9.
- Göckler, R. (2015): Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement. Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II); Case Management in der Praxis. 5. Aufl. Regensburg: Walhalla.
- Göckler, R. (2017): Case Management in der Beschäftigungsförderung. In: Wendt, W.R./ und Löcherbach, P. (Hrsg.): Case Management in der Entwicklung. Stand und Perspektiven in der Praxis. 3., neu bearbeitete und erw. Aufla. Heidelberg: medhochzwei (Case Management in der Praxis), S. 73-91.
- Goffman, E. (1973): Asyle – Über die Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Goffman, E. (1971): Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Goodin, R. E. (2002): Structures of Mutual Obligation. In: Journal of Social Policy 31 (04), S. 579-596.
- Griewatz, H.-P./ Gröning, K./ Gutewort, D. (2018): „Ich will, dass du bist!“ – Pädagogische Beratung in der Ganztagsbildung. erscheint in: Grundbegriffe Ganztagsbildung. Das Handbuch, Wiesbaden: Springer VS.
- Griewatz, H.-P./ Walpuski, V. J. (2017): „Foucault im Jobcenter“ – Supervision in einem widersprüchlichen gesellschaftlichen Feld (Teil 1). In: FoRuM Supervision – Zeitschrift für Beratungswissenschaft und Supervision, 25 (50), S. 12-30.

- Griewatz, H.-P. (2016): Pluralität und menschliche Praxis – Hannah Arendts Begriff der politischen Öffentlichkeit in seiner Bedeutung für die Supervision – Teil III. In: FoRuM Supervision – Zeitschrift für Beratungswissenschaft und Supervision 24 (48). S. 14-35.
- Gröning, K. (2018): Eine Fallsupervision von Dr. A aus der Perspektive des Masterstudiengangs Supervision. Ein Hypothesenrahmen. In: FoRuM Supervision – Zeitschrift für Beratungswissenschaft und Supervision, 26 (51).
- Gröning, K. (2016a): Sozialwissenschaftlich fundierte Beratung in Pädagogik, Supervision und Sozialer Arbeit. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Gröning, K. (2016b): Der Habitus und die Dimensionen des Seelischen – Anschlüsse zwischen Bourdieus Theorie des Habitus, der Emotionssoziologie und der Psychoanalyse. In: Neue Praxis 6/16, Lahnstein: Verlag Neue Praxis, S. 562-573.
- Gröning, K./ Schütze, F. (2016c): Fallsupervision als hermeneutische Methode – eine Würdigung der Fallanalyse von Fritz Schütze. Zusammenfassung des Festvortrags anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Masterstudiengangs Supervision und Beratung. In: FoRuM Supervision – Zeitschrift für Beratungswissenschaft und Supervision 47, S. 4-11.
- Gröning, K. (2015): Theorien des Verstehens in Wissenschaft, Beratung, Supervision, Sozialer Arbeit und Psychoanalyse. In: FoRuM Supervision – Zeitschrift für Beratungswissenschaft und Supervision 46. S. 103-114.
- Gröning, K. (2010): Sozialtheoretische Fundierung. Unveröffentlichter Studienbrief des Weiterbildenden Masterstudiengangs Supervision und Beratung. Bielefeld: Eigenverlag.
- Gröning, K. (2008a): Supervision und Biografie. In: FoRuM Supervision – Zeitschrift für Beratungswissenschaft und Supervision 32. Frankfurt a.M.: Fachhochschulverlag, S. 8-10.
- Gröning, K. (2008b): Bilder und Erzählungen als Problem des Verstehens in der Supervision. In: FoRuM Supervision – Zeitschrift für Beratungswissenschaft und Supervision 31, Frankfurt a.M.: Fachhochschulverlag. S. 5-15.
- Grunwald, K./ Thiersch, H. (2018): Lebensweltorientierung. In: Otto, H.-U./ Thiersch, H./ Treptow, R./ Ziegler, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 6. Überarbeitete Auflg. München: Ernst Reinhardt, S. 906-915.
- Habermas, J. (1980): Der Universalitätsanspruch der Hermeneutik. In: Habermas, J./ Henrich, H./ Luhmann, N. (Hrsg.): Hermeneutik und Ideologiekritik. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 120-159.
- Haller, D. (2017): Capabilities-Prozesse als Schlüsselkonzept für die Soziale Arbeit, in: Otto, H.-U./ Thiersch, H. (Hrsg.): Neue Praxis 4/17, Lahnstein: Verlag Neue Praxis GmbH. S. 305-324.
- Hamberger, M. (2008): Erziehungshilfekarrieren – belastete Lebensgeschichte und professionelle Weichenstellungen. Frankfurt a.M.: IGfH-Eigenverlag.
- Hair, H. J. (2015): Supervision conversations about social justice and social work practice. In: Journal of Social Work 15 (4), S. 349-370.
- Hoffmann, C. (2008): Die „fliegende Meise“ – Psychoanalytische Gruppentheorie und ihre Bedeutung für das Verstehen von Angstsituationen. In: FoRuM Supervision 16 (32), Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag. S. 16-31.
- Hurrelmann, K. (2012): Sozialisation. 10. vollständig überarbeitete Auflg. Weinheim, Basel: Beltz.
- Jaich, R. (2016): Bildungsfinanzierung der öffentlichen Hand - Stand und Herausforderungen. Frankfurt a.M.: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptvorstand.
- Karl, U. (2014): Rationalitäten des Übergangs als Rahmenkonzept. Diskursive Verortungen und Erkenntnisinteresse. In: Karl, U. (Hrsg.): Rationalitäten des Übergangs in Erwerbsarbeit. Weinheim, Basel: Beltz-Juventa. S. 9-25.
- Karl, U. (2014): Rationalitäten der Gesprächspraktiken im Jobcenter/ „U 25“. In: Karl, U. (Hrsg.): Rationalitäten des Übergangs in Erwerbsarbeit. Weinheim, Basel: Beltz-Juventa, S. 81-98.

- Karl, U. (2012): Vergeschlechtlichte Kategorisierungen und ihre praktischen Zwecke. In: Fischer, W. et al. (Hrsg.): Buchreihe Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit. Den Fall bearbeitbar halten. Gespräche in Jobcentern mit jungen Menschen. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich. S. 97-137.
- Karl, U./ Müller, H./ Wolff, S. (2012): Praktiken der (Nicht-)Sanktionierung. In: Fischer, W. et al. (Hrsg.): Buchreihe Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit. Den Fall bearbeitbar halten. Gespräche in Jobcentern mit jungen Menschen, Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Kasakos, G. (1980): Familienfürsorge zwischen Beratung und Zwang. Analysen und Beispiele. München: Juventa.
- Kleine, M. (2014): Genetische Beratung im Spiegel von Normalisierung und Gouvernementalität. In: FoRuM Supervision - Zeitschrift für Beratungswissenschaft und Supervision 22 (44). S. 41-50.
- Kratz, D. (2015): Hilfe und Entfremdung. Ein biographischer Blick auf Langzeitarbeitslosigkeit und Hilfen zur Arbeit im Kontext der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz-Juventa.
- Leuschner, G. (2017): Eine Fallgeschichte - zu Kontrakt und Setting in der Supervision. In: FoRuM Supervision - Zeitschrift für Beratungswissenschaft und Supervision 25 (49). S. 4-18.
- Leuschner, G. (2007): Supervision - eine Kunst der Beziehung. In: Supervision. Mensch - Arbeit - Organisation. 2.2007. Weinheim: Julius Beltz. S. 14-22.
- Lorenzer, A. (1995): Sprachzerstörung und Rekonstruktion. Vorarbeiten zu einer Metatheorie der Psychoanalyse. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ludwig-Mayerhofer (2014): Schwierige Übergänge: Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung und ihre jungen Klienten und Klientinnen im SGB II, in: Karl, U. (Hrsg.): Rationalitäten des Übergangs in Erwerbsarbeit. Weinheim, Basel: Beltz-Juventa. S. 61-80.
- Mead, G. H. (1991): Geist, Identität und Gesellschaft. Frankfurt am Main, Suhrkamp.
- Müller, H./ Wolff, S. (2012a): Wer spricht mit wem? Einstiege in die institutionelle Kommunikation. In: Fischer, W. et al. (Hrsg.): Buchreihe Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit. Den Fall bearbeitbar halten. Gespräche in Jobcentern mit jungen Menschen, Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich. S. 37-70.
- Müller, H./ Wolff, S. (2012b): Zwischen Verständigung und Anordnung: Die Feinsteuerung des Gesprächscharakters. In: Fischer, W. et al. (Hrsg.): Buchreihe Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit. Den Fall bearbeitbar halten. Gespräche in Jobcentern mit jungen Menschen. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich. S. 71-96.
- Müller, H.-P. (2016): Pierre Bourdieu. Eine systematische Einführung. 2. Auflg. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Müller, M. (2013): „Erfahrungen mit Supervision und Coaching in Jobcentern“. Bericht zur Forschungsstudie.
- Münder, J./ Hofmann, A. (2017): Jugendberufshilfe zwischen SGB III, SGB II und SGB VIII. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung (Study / Hans-Böckler-Stiftung, 353 (Februar 2017)). Online verfügbar unter https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_353.pdf (zuletzt abgerufen am 15.12.2017).
- Mutzeck, W. (2005): Kooperative Beratung: Grundlagen und Methoden der Beratung und Supervision im Berufsalltag. 5. aktualisierte Auflg. Weinheim: Beltz.
- Nachtwey, O. (2017): Die Abstiegs-gesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne. 6. Auflage. Berlin: Suhrkamp.
- Noble, C./ Gray, M./ Johnston, L. (2016): Critical Supervision in the Human Services. A Social Model to Promote Learning and Value-Based Practice. London/Philadelphia: Jessica Kingsley Publishers.
- Olejniczak, M. (2010): Aktive Leistungen nach dem SGB II als Dienstleistungsprozess. Eine qualitative Analyse der Hartz-IV-Reform auf Basis von Interviews mit Betroffenen. München, Mering: Rainer Hampp.
- Quenzel, G. (2015): Das Konzept der Entwicklungsaufgaben. In: Hurrelmann, K. et al. (Hrsg): Handbuch Sozialforschung. Weinheim, Basel: Beltz.

- Reckinger, G. (2014): Wege benachteiligter Jugendlicher in die Prekarität. Biographische Perspektiven. In: Karl, U. (Hrsg.): Rationalitäten des Übergangs in Erwerbsarbeit. Weinheim, Basel: Beltz-Juventa. S. 152-168.
- Richter, M. (2017): „Kunden, ganz normale Kunden“. Zur Wirklichkeit zwischen Gebenden und Nehmenden im karitativen Handlungszusammenhang. In: Hamburger Journal für Kulturanthropologie (6), S. 73-90. Online verfügbar unter <https://journals.sub.uni-hamburg.de/hjk/article/view/1136/1021> (zuletzt abgerufen am 11.09.2017).
- Rogers, C. R. (2005): Die nicht-direktive Beratung. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Rosa, H./ Strecker, D./ Kottmann, A. (2013) (Hrsg.): Soziologische Theorien. 2. Aufl. Konstanz, München: UVK Verlagsgesellschaft.
- Rosenthal, G. (1995): Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biografischer Selbstbeschreibungen. Frankfurt a.M., New York: Campus.
- Samerski, S. (2002): Die verrechnete Hoffnung. Von der selbstbestimmten Entscheidung durch genetische Beratung. Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 2001. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Schütze, F. (2016): Sozialwissenschaftliche Prozessanalyse: Grundlagen der qualitativen Sozialforschung. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Schuth, P. (2005): Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII. Expertise im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk. Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen. Online verfügbar unter: http://www.lwl.org/lja-download/pdf/Schruth_Expertise_Leistungskonkurrenz.pdf (zuletzt abgerufen am 13.06.2017).
- Sennett, R. (2008): Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus. 4. Aufl. Berlin: Berliner Taschenbuch.
- Stauber, B./ Walther, A. (2018): Übergänge im Lebenslauf und Übergangsforschung. In: Otto, H.-U./ Thiersch, H./ Treptow, R./ Ziegler, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 6. überarbeitete Aufl. München: Ernst Reinhardt, S. 1790-1802.
- Teiwes-Kügler, C. (2017): Vermittlungs- und Bildungspraxis der Arbeitsverwaltung. Widersprüche zu Habitus und Berufsbiographien. In: Bolder, A./ Bremer, H./ Epping, R. (Hrsg.): Bildung für Arbeit unter neuer Steuerung. Wiesbaden: Springer VS, S. 365-388.
- Thielen, M. (2011): Pädagogik am Übergang. Einleitende Gedanken zu Übergängen. Übergangsgestaltung und Übergangsforschung. In: Thielen, M. (Hrsg.): Pädagogik am Übergang. Arbeitsweltvorbereitung in der allgemeinbildenden Schule. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Volkman, U. (2017): Das Regime der Konkurrenz. Gesellschaftliche Ökonomisierungsdynamiken heute. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Walther, A. (2014): Der Kampf um ‚realistische Perspektiven‘. Cooling-Out oder Aufrechterhaltung von Teilhabeansprüchen im Übergangssystem? In: Karl, U. (Hrsg.): Rationalitäten des Übergangs in Erwerbsarbeit. Weinheim, Basel: Beltz-Juventa. S. 118-135.
- Zahradnik, F. (2018): Schamangst und Sanktionierung. Affektive Verstrickungen junger Arbeitsloser in die Widersprüche der Grundsicherung. In: Betzelt, S./ Bode, I. (Hrsg.): Angst im neuen Wohlfahrtsstaat. Kritische Blicke auf ein diffuses Phänomen: Nomos (in Drucklegung).
- Zahradnik, F. et al. (2016): Wenig gebildet, viel sanktioniert? Zur Selektivität von Sanktionen in der Grundsicherung des SGB II. In: ZSR (Hrsg.): Oldenbourg: De Gruyter. S. 141-179.
- Ziegler, H. (2011): Soziale Arbeit und das gute Leben - Capabilities als sozialpädagogische Kategorien. In: Sedmak, C. (Hrsg.): Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten. Wiesbaden: Springer VS.